Werk

Titel: Literaturbericht

Ort: München

Jahr: 1866

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?331411849_1866_0015|log9

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Literaturbericht.

Sybel, H. v., Ueber die Gesetze des historischen Wissens. 8. (32 S.) Bonn 1864, Verlag von Max Cohen u. Sohn.*)

Gegen die Uebung glaubt Ref. diese Festrede des Hrn. Herausgebers der hist. Ztschft. in derselben besprechen zu dürfen. Sie betrifft eine der Fundamentalfragen unserer Wissenschaft in so eminenter Weise, daß eine Discussion sich hier von selbst zu ergeben scheint: mindestens die Andeutung einer solchen sei hier gestattet.

Der Vfr. behandelt Charakter und Ziel der historischen Forschung und Auffassung, vornehmlich in den mittleren und neueren Zeiten; die Befreiung, welche der Menschengeist seit dem vorigen Jahrhundert erfahren hat, tritt auch hier zu Tage; die Modification, welche jede Handlung durch das Medium ihres Berichterstatters empfängt, ist zu ihrer festen Formel gebracht, die auf unsinnlichen Mitteln ruhende und einen congenialen Stoffe verwerthende Thätigkeit des Historikers im Gegensatze zur Naturforschung entwickelt. Hier zum ersten Male dürfte hervorgehoben sein, wie neben der persönlichen Prüfung der Berichterstatter und der „Prüfung der Thatsachen nach ihrem Zusammenhang in Zeit und Raum" zu den Vorbedingungen historischen Wissens auch die Erwägung der Ereignisse nach ihrer „Causalverkettung" gehöre — eine Forderung an die geistige und die sittliche Energie, der viele mit verschieden lautendem, allemal aber verstocktem Murren zu entgehen suchen.

Noch eine Einzelheit sei mir zur Erörterung vergönnt. Der Vfr. führt als Beweis für die Stärke persönlicher, wenn auch unbewußter Einwirkungen auf die Auffassung und Tradition von Thatsachen die Verbreitung und Festhaltung der Tellsage an; doch dünkt mich, daß diese einen andern Schluß gestattet.

Wer die Stärke und Tiefe der den Tell betreffenden Ueberzeugungen in den Urkantonen erwägt — der gewahrt bald, daß man es hier mit

*) Aus Versehen ist diese Anzeige im vorigen Jahre liegen geblieben und wir bringen sie nachträglich. A. d. R.

religiösen Vorstellungen zu thun hat, mit denen sich nicht rechnen läßt, und die, an historische Ereignisse mehr oder minder passend angelehnt, aller rationalen Kritik spotten.

Jener Schützen-Mythus, der sich als ein gemeinsames Eigenthum mindestens aller germanischen Nationen ausgewiesen, in Skandinavien, Schottland, England, Nordfrankreich an die verschiedensten Ereignisse und Personen angelehnt hat, ist doch an den Ufern des vierwaldstädter Sees zu einer besonders starken und großartigen Gestaltung gelangt. Es ist in der That eine Vorstellung, die tief in dem Gemüthe eines Volkes wurzeln kann, dieser Tell oder Wilhelm (der Absicht Bergende) oder beides: eine Gottheit, die freundlich angerufen Ernteſegen bringt, die einmal dem See an steiler Felswand entsteigend den in wildem Sturme fahrenden Vogt erlegt, und ein anderes Mal denselben mit ihrem Geschoß im Waldesdickicht trifft; denn die beiden Formen der Ueberlieferung sind gewiß beide gleich richtig. Wenn nicht alles trügt, so hat man es hier mit einer religiösen Vorstellung zu thun, die nicht nur aus vorchristlicher Zeit stammt, sondern auch in sehr frühe Zeiten heidnischer Götterbildung und der Besiedelung jener entlegenen Lande gehört.

Und so dürfte hier ein Exempel von der Nothwendigkeit der Abscheidung religiöser Ideen von dem thatsächlichen historischen Zusammenhange vorliegen. Max Büdinger.

Horawitz, Dr. Adalbrecht Heinrich, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Historiographie. 8. (45 S.) Wien 1865, Selbstverlag des Verfassers.

Die kleine Schrift ist ursprünglich als Programm eines wiener Gymnasiums erschienen, und der Verfasser hebt hervor, daß er sie als solche beurtheilt wünsche. Er weiß selbst am besten, sagt er, welch gewaltige Vorarbeiten eine vollständige und allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Durchführung dieses Themas in Anspruch nähme; seine durch ausgedehnte Berufsthätigkeit ganz und gar in Anspruch genommene Zeit gewährte ihm nicht die Möglichkeit tiefgehender Vorstudien, wohl kam es ihm aber darauf an, den Schülern gereiftern Alters Winke über die Auswahl ihrer geschichtlichen Lectüre und eine Uebersicht über die hervorragendsten Erscheinungen unserer historischen Literatur zu geben. Wenn man mit diesem Maßstabe mißt, wird man das Büchlein nur loben können. Der Verfasser beginnt mit Niebuhr und schildert, wie sich dann durch Stein und Pertz eine neue Epoche der kritischen Quellenforschung, durch Ranke und

Schloſſer eine doppelte Richtung in der modernen Geſchichtſchreibung entwickelt hat; er findet die namhafteren der jetzt thätigen Hiſtoriker von jeder dieſer Tendenzen beeinflußt und preiſt vornehmlich Gervinus Werke als die reiffte Frucht dieſer mannigfach angeregten Cultur. Er hat fleißig geleſen und ſich in weiterm Umfang mit den hierhin gehörigen Werken bekannt gemacht; bei tiefer gehenden Studien würde wohl mehr als ein Name eine etwas andere Stellung in der Gruppirung, manches Urtheil präciſere und richtigere Faſſung, manche Anſicht ſchärfere und genauere Ausprägung erhalten haben. Durchaus erfreulich iſt aber die warme und tüchtige Geſinnung, die in Bezug auf das Verhältniß der Geſchichtſchreibung zu allgemeiner Bildung, Sitte und Vaterlandsliebe die ganze Schrift belebt, und fragmentariſch wie noch immer das geiſtige Band zwiſchen Oeſterreich und dem deutſchen Culturleben iſt, wird man ein Programm dieſer Art gerade an einem wiener Gymnaſium willkommen heißen. S.

Petſche, Ernſt, Geſchichte und Geſchichtſchreibung unſerer Zeit. 8. (IV u. 218 S.) Leipzig 1865, O. Wigand.

Es iſt immer ein mißlich Ding, als der principielle Regenerator einer Wiſſenſchaft aufzutreten; man muß ſich darauf gefaßt machen, recht ſcharf angeſehen zu werden. Der Verf. obiger Schrift hat denn auch dieſen dornenvollen Weg betreten; nach ſeiner Vorausſetzung iſt die geſammte geſchichtliche Wiſſenſchaft bis jetzt neben ihrem Ziele hergelaufen, und ſeine löbliche Abſicht geht dahin, ihr die allein heilbringende Bahn anzuweiſen. Das Gewicht der damit von ihm eingenommenen Poſition mindert ſich nun aber näher betrachtet ganz erheblich, wenn wir hören, daß ſein A und O Comte und namentlich Buckle ſind. Da wiſſen wir denn ſchon von vornherein, daß wir belehrt werden, es komme nur auf die Erforſchung der Geſetze, auf den Nachweis des Cauſalitätszuſammenhanges an, während die Erbſünde der bisherigen Geſchichtſchreibung geweſen ſei, daß ſie ihre Aufgabe zu einem guten Theile darin erkannte, das geſchehene zu erzählen. Denn das iſt ohne Bedeutung, vielmehr wie die Naturwiſſenſchaft in der Erforſchung der Geſetze beſteht, nach welchen die Naturerſcheinungen vor ſich gehen, ſo hat die Geſchichte die Geſetze aufzudecken, welche den hiſtoriſchen Erſcheinungen der Geſellſchaft zu Grunde liegen. Deßhalb kommt es ſchließlich auch gar nicht auf die Geſchichte der einzelnen Völker ſondern nur der Menſchheit an. Nun ſieht jeder leicht ein, wie obige Erklärung von dem Zwecke der Naturwiſſenſchaft gar nicht zutrifft; denn es giebt auch eine beſchreibende

Naturkunde, welche darauf ausgeht, den Zustand, die einzelnen Vorgänge in der Natur darzustellen. Wie es demnach mit der höchstens für Unkundige blendenden Analogie der Geschichte mit der Naturwissenschaft beschaffen sei, braucht wohl nicht mehr erörtert zu werden. Ebensowenig kann es hier die Aufgabe sein zu wiederholen, was schon früher gegen die Uebertragung der sogenannten naturwissenschaftlichen Methode auf die Geschichte gesagt worden ist. Nur das sei hervorgehoben, daß Petsche trotz aller Analogie der Geschichte mit der Naturwissenschaft schließlich doch selbst meint, zum Rüstzeug des Geschichtschreibers gehöre nicht nur Schärfe des Verstandes sondern auch eine bewegliche sehnsuchtsvolle Phantasie. Wozu denn aber diese, wenn es nur Gesetze zu erforschen gilt? und wozu alsdann neben mathematischer Tiefe auch Abgründe der Ahnung? Der Verf. will denn auch nicht bloße Induction als historische Methode sondern eine Verbindung mit der Deduction. Im einzeln sind seine Ausführungen hierüber indeß wenig faßbar und klar: ein Urheil, das über sehr vieles in der Schrift zu fällen ist. Mancherlei wird freilich auch gesagt, dem man gern beistimmt, ja einiges wie z. B. das über parlamentarische Regierung überrascht im Vergleich zu dem allgemeinen Charakter der Schrift.

B.

Lazarus, M., Ueber die Ideen in der Geschichte. (Zeitschr. für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft. 3. Bd. 1865. Auch separat erschienen bei Dümmler in Berlin.)

Die geistvolle und klare Entwickelung in obiger Abhandlung — einer Berner Rectoratsrede — geht zunächst darauf aus, eine bedeutsame Unterscheidung nach allen Seiten festzustellen, nämlich die zwischen der Geschichtschreibung und Geschichtswissenschaft — eine Distinction, welche namentlich angesichts der von Buckle und seinen Nachbetern angeregten Frage äußerst wichtig erscheint. Jene findet mit Recht ihre Aufgabe in der Erforschung und Darstellung der Einzelheiten, in der Fixirung der Individualität der Ereignisse, aber auch ihrer Zusammenfassung zu Gesammtbildern, während es sich nach dem Verf. für die Wissenschaft der Geschichte darum handelt, die allgemeinen Gesetze und elementaren Vorgänge aufzusuchen, nach und aus denen die Ereignisse sich bilden: also mit einem Worte die Gesetzmäßigkeit des historischen Geschehens nachzuweisen. Auf dem Boden einer solchen Wissenschaft der Geschichte entsteht nun die Betrachtung, was sind und wie wirken die Ideen in der Geschichte? Der

Verf. nimmt seine Stellung zwischen denjenigen, welchen die Ideen alles, und denen, welchen sie in der Welt des Geschehens nichts gelten, und unterscheidet Ideen der Auffassung und Ideen der Gestaltung, und die letzteren wiederum als ethische und ästhetische. Die Ideen der Gestaltung aber sind die eigentlichen Ideen in der Geschichte, indem sie nicht nur für sich selbst in geschichtlicher Entwickelung begriffen sind, sondern auch das Leben der Menschen zu einem geschichtlichen machen, im Unterschiede von den rein natürlichen Antrieben, welche in steter Gleichheit wiederkehren. Die Ideen wirken in der Geschichte, indem sie Theile, Acte des psychischen Lebens im Menschen d. h. dem Träger der geschichtlichen Entwickelung sind. Also die Wirksamkeit der Ideen in der Geschichte ist eine psychologische und bewegt sich vornehmlich in dreifacher Richtung: sie vollendet die Persönlichkeit, führt zur Schöpfung idealer Werke und ruft endlich sociale, politische, rechtliche und religiöse Einrichtungen und Verbände hervor.

Hoffentlich genügt das gesagte, um die Bedeutung der von Lazarus entwickelten Gedanken darzuthun, welche eine oft berührte Frage zu einer ebenso verständlichen und nüchternen wie ansprechenden Lösung führen.

B.

Historie de la guerre par le capitaine Ed. de la Barre-Duparcq. 2 voll. 8. Paris, Tanera.

Im ersten Band erzählt der Verfasser die Anfänge der Kriegskunst bei den Chinesen, den Assyrern, Indern, Aegyptern, Juden und Persern in ziemlicher Kürze; darauf setzt er die griechische und römische Taktik auseinander und endet mit der Schilderung der mittelalterlichen Kriegskunst bis zur Erfindung des Pulvers. Der zweite Band enthält die neuere Zeit. Im XVI. Jahrhundert beginnt die militärische Umwälzung in Europa, es entstehen die Soldheere und dann die stehenden Heere, der dreißigjährige Krieg bringt neue Veränderungen in der Taktik hervor, welche in den langen Kriegen Ludwigs XIV ausgebildet werden. Das Bayonnet führt zum Kampf in der Nähe, und Napoleon endlich erhebt die Artillerie zur Hauptwaffe der modernen Kriegsführung.

R.

Zeller, Eduard, Vorträge und Abhandlungen geschichtlichen Inhalts. 8. (X u. 503 S.) Leipzig, Fues. (L. W. Reisland.)

Inhalt: Die Entwicklung des Monotheismus bei den Griechen. — Pythagoras und die Pythagorassage. — Zur Ehrenrettung der Xanthippe. —

Der platonische Staat in seiner Bedeutung für die Folgezeit. — Marcus Aurelius Antoninus. — Wolff's Vertreibung aus Halle, der Kampf des Pietismus mit der Philosophie. — Johann Gottlieb Fichte als Politiker. — Friedrich Schleiermacher. Zum zwölften Februar. — Das Urchristenthum. — Die Tübinger historische Schule. — Ferdinand Christian Bauer. — Strauß und Renan.

Scherr, Johannes, Studien. 2 Bde. 8. (346 u. 384 S.) Leipzig 1865, O. Wigand.

Inhalt. Bd. 1: Aspasia. — Messalina. — Das Theater im Mittelalter. — Ninon de Lenclos. — Ein König-Narr. — Beaumarchais. — Bd. 2: Das rothe Buch. — Weimar und Paris. — Fichte. — Oktoberfeuer. — Ein Dies irae. — Der Dezemberschrecken.

Taine, H., Nouveaux essais de critique et d'histoire. 8. (396 p.) Paris 1865, L. Hachette.

Philos. religieuse. M. Jean Reynauld. La Bruyère. — Balzac. — Jefferson. — Renaud de Montauban. — Racine. — Les Mormons. — Marc-Aurèle. — Le Bouddhisme. — Franz Woepke.

Grimm, Hermann, Neue Essays über Kunst und Literatur. 8. (VI u. 371 S.) Berlin, F. Dümmler.

Darin u. a.: Ralph Waldo Emerson. — Berlin und Peter von Cornelius. — Alexander von Humboldt. — Dante und die letzten Kämpfe in Italien. — Herrn v. Varnhagens Tagebücher. — Raphael's Disputa u. Schule von Athen, seine Sonette u. seine Geliebte. — Der Verfall der Kunst in Italien. Carlo Saraceni. — Goethe in Italien.

Festschrift des historisch-philologischen Vereins zu Heidelberg. 8. (XVI u. 147 S.) Leipzig, Engelmann.

Darin: W. Oncken, Die Wiederbelebung der Aristotelischen Politik in der abendländischen Lesewelt. — W. Ihne, Ueber die patres conscripti. — E. Zeller, Eine Arbeitseinstellung in Rom. — A. Riese, Ueber das Geschichtswerk des L. Cornelius Sisenna. — Asher, Die bina ingera der römischen Bürger. — H. Dörgens, Ueber die Mitregentschaft unter Augustus. — J. Scherrer, Ad vocem Druides. — W. Wattenbach, Benedictus de Pileo. — L. Kayser, Heidelberger Philologen im 16. Jahrhundert.

Curtius, Ernst, Griechische Geschichte. 2. Auflage. 2. Band. Bis zum Ende des peloponnesischen Kriegs. 8. (763 S.) Berlin 1865, Weidmann.

Der erste Band der neuen Ausgabe des Curtiusschen Werkes erschien in bloßem Abdruck, in dem zweiten ist überall die nachbessernde Hand erkennbar. Das läßt sich vor allem in den Anmerkungen verfolgen, welche einen viel größeren Umfang erhalten haben. Aenderungen hauptsächlich auf Grund inzwischen aufgefundener Inschriften sind namentlich zu bemerken

in dem über das attische Finanzwesen, die Geschichte von Halikarnaß, die perikleischen Bauten gesagten. Aus dem 4. Buche wollen wir erwähnen, daß Curtius trotz der, im wesentlichen auf Grote und Mure beruhenden, Ausführungen Onckens — in dieser Ztschr. X 289 ff. — daran festhält, daß Thukydides als Feldherrn wegen Amphipolis kein Vorwurf treffen könne. Ebenso bleibt er ohngeachtet der Ansicht von Lorenz, Epicharmos (S. 62) dabei, den Vertrauten des Gelon, Kadmos, für den Sohn desselben Skythes zu halten, welcher aus Zankle vertrieben am Perserhofe starb. Einiges das Münzwesen betreffende ist nach J. Brandis, Geschichte des Maß-, Gewicht- und Münzwesens Vorderasiens berichtigt: schon in der ersten Ausgabe hatte z. B. Curtius gegen Böckh geltend gemacht, daß der korinthische Münzfuß nicht von Athen entlehnt sei, und dieß wird jetzt dahin näher bestimmt, daß er aus dem babylonischen Goldtalente selbständig abgeleitet sei. Am Ende des Bandes erscheinen dann namentlich die Ereignisse in Athen im Herbste 405 und Frühjahr 404 wesentlich erweitert und umgearbeitet.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Topographie Siciliens an Bestimmtheit und Genauigkeit viel gewonnen hat durch die Untersuchungen von J. Schubring, deren einige in der Ztschr. für allg. Erdkunde XVII und Philologus XXII veröffentlicht worden sind, andere durch briefliche Mittheilung dem Verf. der griechischen Geschichte zugänglich wurden. Wir wollen in diesem Zusammenhange auch auf die vor einiger Zeit in den Göttinger Nachrichten erschienene Abhandlung von Schubring hinweisen, welche eine eingehende und sehr interessante Topographie der Stadt Selinus enthält. B.

Schaefer, Arnoldus, Disputatio de rerum post bellum persicum usque ad tricennale foedus in Graecia gestarum temporibus. 4. (24 p.) Bonn. Leipzig 1865, Teubner.

Oncken, Wilhelm, Athen und Hellas. Forschungen zur nationalen und politischen Geschichte der alten Griechen. 2 Theile. 8. (IV u. 294 S. XVI u. 354 S.) Leipzig 1865 und 1866, W. Engelmann.

Die Abhandlung Schäfers und der erste Theil des Onckenschen Buches sind ohngefähr gleichzeitig erschienen und laufen insofern parallel, als sie dieselben chronologischen Fragen behandeln. Prof. Schäfer hat denn auch in einer Anzeige von Oncken (Jahnsche Jahrbb. 1865. 1. Abth. S. 621 ff.) seine mit ihm übereinstimmenden, beziehungsweise von ihm abweichenden An-

nahmen noch einmal dargelegt. Für die durch Krüger in Verwirrung gebrachte Chronologie in dem fraglichen Zeitraume kommt wegen der ganz allgemein gehaltenen Angaben des Thukydides hauptsächlich Diodor in Frage, und es sei gleich hier bemerkt, daß Schäfer am Ende seiner Abhandlung den sehr lehrreichen Nachweis führt, in welcher Art Diodor den Stoff der griechischen Geschichte in die chronologische Eintheilung seines Werkes eingefügt hat. Im einzelnen bespricht er sodann die Chronologie der Geschichte des Kimon bis 469/68 v. Chr., des Themistokles und gelegentlich auch des Pausanias. Darnach folgt eine kurze Behandlung der Jahre 465—455 v. Chr. Für die Zeit von 454 bis 445 erklärt er sich einfach mit Krüger einverstanden. In wie weit Oncken, was meist der Fall, zu den gleichen Ergebnissen wie Schäfer gekommen ist, soll hier nicht erörtert werden. Oncken legt selbst natürlich auf den chronologischen weit weniger Gewicht als auf den übrigen Inhalt seines Buches. Hinsichtlich des letzteren ist nun Schäfer laut der angeführten Besprechung nicht ebenso wie in der Chronologie mit Oncken einer Meinung; wir wollen die dort gemachten völlig gerechtfertigten Ausstellungen hier nicht wiederholen. Fleiß und Darstellungsgabe wird man Oncken gewiß nicht absprechen können. Aber weniger gut steht es wohl um die von ihm als Rechtfertigung gegen den Vorwurf der Breite in Anspruch genommene Qualität, „der Vertreter einer neuen Ansicht" zu sein und „sich in einem dem bisher Giltigen fast ganz fremden Vorstellungskreise" zu bewegen. Er selbst mildert zwar diesen Anspruch einigermaßen, indem er die neuen Meinungen als nicht allein von ihm selbst herrührend bezeichnet, sondern auch „von fremdem auf einheimischen Boden verpflanzt." Zum Glücke ist nun aber uns anderen dieser fremde Boden nicht so ganz terra incognita, indem es sich nur um die Uebertragung der Ansichten englischer Gelehrten handelt, vor allem Grotes, dessen Werk noch dazu wie bekannt längst ins deutsche übersetzt worden ist. Wer das hier angedeutete Urtheil über die Onckensche Forschung im einzelnen zu verfolgen wünscht, der möge z. B. die Abschnitte Kleon und Thukydides mit den betreffenden Partien der Groteschen Griech. Geschichte vergleichen. B.

Schmitz, W., Ueber den Böotismus des Demosthenes. (Zeitschrift für d. Gymnasialwesen. XIX. 1865.)

Unter den von Aeschines wider seinen großen Gegner erhobenen Anschuldigungen findet sich bekanntlich auch die des *βοιωτίζειν*. Der Ver-

faſſer der obigen Abhandlung hat ſich nun die Aufgabe geſetzt, an der Hand der dahin gehörenden Reden des Demoſthenes deſſen angebliche Vorliebe für Theben auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, und in einer klaren methodiſchen Darlegung nachgewieſen, daß dieſelbe nur in dem Wunſche und der Hoffnung beſtand, die Thebaner für die Sache der nationalen Unabhängigkeit zu einem Bunde mit den Athenern zu bewegen; und zwar in einem Zeitpunkte, wo die Philipp feindliche Partei in Theben hinreichend gekräftigt war, ſo daß Demoſthenes an die Möglichkeit des Gelingens denken konnte. Damit haben wir den richtigen Maßſtab gewonnen zur Erklärung der auf Demoſthenes bezüglichen Worte des Aeſchines: *καὶ γὰρ πρὸς τοῖς ἄλλοις κακοῖς βοιωτιάζει.* B.

Ruge, Dr. Sophus, Der Chaldäer Seleukos. Eine kritiſche Unterſuchung aus der Geſchichte der Geographie. 8. (23 S.) Dresden, H. Schönfeld. (C. A. Werner.)

So manche von denen, welche ſich im Alterthum mit den exacten Wiſſenſchaften beſchäftigten, haben lange Zeit in dunkeler Erinnerung bei der Nachwelt geſtanden. Dazu gehört auch der Chaldäer Seleukos, deſſen die Schriften des Alterthums nur an ſechs Stellen Erwähnung thun, und den noch im Anfange unſeres Jahrhunderts die Gelehrten mit der zweifelhaften Bezeichnung „eines gewiſſen“ oder „des obſcuren“ bedachten. Obiges Schriftchen hat nun über Perſon und Wirkſamkeit des Mannes einige feſte Ergebniſſe gewonnen, und zwar daß Seleukos zweifellos „ein Chaldäer aus der Stadt Seleukeia am Tigris, aus der Landſchaft Babylonien am erythräiſchen Meere“ geweſen und um die Mitte des 2. Jahrh. vor unſerer Zeitrechnung gelebt habe. Die Lehren des Seleukos nun waren z. Th. aſtronomiſcher, z. Th. phyſikaliſcher Art. Was ſeine kosmiſchen Anſichten angeht, ſo iſt er neben Ariſtarch von Samos der einzige, welchem das Alterthum die Idee von der rotirenden Bewegung der Erde um die Sonne, alſo den Grundgedanken des kopernikaniſchen Syſtemes, zuſchreibt; und zwar ſo, daß Ariſtarch dieß als Hypotheſe aufgeſtellt, Seleukos aber bewieſen habe. Leider iſt von ſeinen Lehrſätzen ſo gar weniges auf uns gekommen. Merkwürdig bleibt es, daß ſchon im alten Griechenland religiöſer Fanatismus gegen dieſe Lehre ſich erhob; denn der Stoiker Kleanth ſchrieb nicht nur gegen Ariſtarch, ſondern er ſuchte ihn auch auf die Anklagebank zu bringen. Unter den phyſikaliſchen Anſichten des Seleukos verdient es namentlich Beachtung, daß er Ebbe und Fluth ganz richtig

mit dem Monde in Verbindung bringt. Und endlich hat Ruge wahrscheinlich gemacht, daß Seleukos der Urheber des Gedankens von der Abgeschlossenheit der Oceane sei. Zum Verständniß dieses letztern sei daran erinnert, daß Ptolemäus behauptet, die Ostküsten Afrikas und die Küsten Indiens berührten sich und schlössen so das indische Meer im Süden völlig ab. B.

Peter, Carl, Geschichte Roms in drei Bänden. 2. Auflage. 1. Band. Die fünf ersten Bücher von den ältesten Zeiten bis auf die Gracchen enthaltend. 8. (XXIV u. 551 S.) Halle 1865, Buchhandl. des Waisenhauses.

Die neue Auflage des Peterschen Buches kündigt sich auf dem Titel als eine größtentheils völlig umgearbeitete an. Zunächst gilt dieß von der Form, welche an sehr vielen Stellen kürzer und besser geworden ist. Daß es sich ebenso aber auch auf den Inhalt bezieht, wird höchstens natürlich erscheinen, wenn man bedenkt, daß die erste Bearbeitung 1853 herausgekommen ist. Wie vieles aber ist seitdem durch Detailforschung und in zusammenfassenden Werken für die römische Geschichte geschehen! Man braucht nur die Namen Mommsen und Schwegler zu nennen, um dieß einem jeden ins Gedächtniß zurückzurufen. Von jenem weicht zwar wie bekannt die Auffassung Peters vielfältig ab, konnte aber natürlich doch nicht ohne Einfluß von ihm bleiben. Mehr glaubt Peter Schwegler zu verdanken, dessen Werk als Forschung allerdings auch unübertroffen dasteht.

Peter zeigt in der neuen Ausgabe nicht mehr in gleichem Grade wie früher die von der Kritik mit Recht gerügte — vergl. Literar. Centralblatt 1853 Nro. 43 — Abhängigkeit von Niebuhrschen Hypothesen und steht auch der Tradition selbständiger gegenüber. In gar manchen Abschnitten weicht nun aber natürlich die zweite Auflage nur unerheblich von der früheren ab: in der geographischen Einleitung ist im einzelnen mancherlei verändert, während die Erzählung der Ueberlieferung von der Königszeit in beiden Bearbeitungen fast wörtlich übereinkommt. Ebenso sind in dem zweiten Buche, welches mit der Gründung der Republik beginnt, keine wichtigen Aenderungen gemacht worden, aber z. B. in dem Abschnitt von 444 bis 390 v. Chr. ist die Ordnung des Stoffes jetzt eine viel geschicktere, indem nicht mehr die inneren und die äußeren Verhältnisse in chronologischer Reihenfolge mit einander sondern je für sich zusammenhängend behandelt sind. In den drei folgenden Büchern sind es dann auch nur einige einzelne Punkte, in welchen erheblichere sachliche Aenderungen statt-

gefunden haben: so ist die Darstellung der neuen Organisation des römischen Heerwesens in der Zeit vor dem ersten Samniterkriege vielfach berichtigt und übersichtlicher; ebenso erscheint der letzte Abschnitt des Bandes, welcher Literatur, Kunst und Religion im 3. und 2. Jahrh. vor Chr. behandelt, ganz umgearbeitet.

Die Neuarbeit ist aber hauptsächlich den folgenden Theilen des Buches zu gute gekommen. Zunächst lautet die auf die Tradition der Königszeit bezügliche kritische Auseinandersetzung in manchem Punkte anders wie in der ersten Auflage. Die Vorgeschichte Roms wird als ganz sagenhaft preisgegeben, Janus, Saturnus und Faunus sind altlatinische Götter und Romulus sowie Numa keine historischen Persönlichkeiten. Im Zusammenhang damit erscheint nun auch der Abschnitt über die Religion der Römer umgestaltet, wobei namentlich Schwegler, Hartungs Religion der Römer und Prellers römische Mythologie maßgebend gewesen sind. In der Darstellung der ältesten Verfassung unterscheidet sich die neue Ausgabe auch ganz wesentlich von der früheren. Allerdings hält Peter an der Niebuhrschen Ansicht von dem Verhältniß der Patricier und Plebejer fest, welche er bekanntlich gegen Mommsens abweichende Meinung in seinen Studien zur römischen Geschichte (1863) aufs neue eingehend dargelegt hat. Ebenso findet sich auch noch in der neuen Auflage (S. 64) die ganz unwahrscheinliche Vermuthung Niebuhrs, daß die Tribuseintheilung nur die Plebejer umfaßt habe, während sie doch eine locale Gliederung gewesen ist und somit ohne Zweifel alle Bestandtheile der Bevölkerung umfaßt hat. Und daß dem die Thatsache nicht widerspricht, daß die Tributcomitien bis zur Lex Valeria Horatia nur Standesversammlung der Plebejer waren, ist längst dargethan worden. Der Name Tributcomitien kommt eben nicht daher, daß sich alle den Tribus angehörigen versammelten sondern daß in ihnen diejenigen stimmten, deren einzige politische Organisation eben die innerhalb der Tribus war und die daher nach diesen ihre Stimme abgaben. (Vergl. Schwegler I 738. Becker, H. d. R. A. II 1, 182; dazu Marquardt II 3, 40.) In dem Abschnitte über die ersten „Fortschritte der Römer in Ausbreitung ihrer Herrschaft" stoßen wir dann z. B. auf einen Punkt, in welchem eine Niebuhrsche Hypothese verlassen worden ist. Es betrifft die von Niebuhr und O. Müller ausgebildete Vermuthung, Rom sei unter den Tarquiniern Mittelpunkt eines hellenisch-etruskischen Reiches gewesen, und zwar als erobert, nicht als erobernd. Während

dieſe Annahme früher als eine ſolche bezeichnet war, welche den „Schlüſſel zu manchen (theilweiſe noch jenſeits der Königsgeſchichte liegenden) Räthſeln liefert", ſo verwirft ſie Peter jetzt als zu wenig in der hiſtoriſchen Tradition begründet. Endlich iſt auch die Behandlung der Culturzuſtände Roms zur Zeit der Könige in der zweiten Ausgabe vielfach eine andere geworden. Im ganzen hat alſo die Peterſche Geſchichte Roms in der neuen Bearbeitung bedeutend gewonnen und ſich doch die Eigenthümlichkeit gewahrt, welche ſie als willkommene Ergänzung zu anderen Werken erſcheinen läßt, die Ueberlieferung möglichſt rein wiederzugeben.

B.

Martha, Les moralistes sous l'empire romain: philosophes et poêtes. 8. Paris, L. Hachette.

Das Buch iſt der erſte Band einer Geſchichte des Stoïcismus unter den römiſchen Kaiſern, welche jedoch in einzelnen Monographien behandelt wird. Hauptſächlich beſchäftigt ſich der Verf. mit Seneca, Perſius und Marc-Aurel; kürzere Abhandlungen folgen über Epictet, Dio Chryſoſtomus, Juvenal und Lucian. Das Buch iſt mit Geiſt und Kenntniß der Dinge geſchrieben. Zu tadeln ſind rhetoriſche Breite und mannigfache Wiederholungen.

R.

Kaufmann, Georg, C. Sollius Apollinaris Sidonius. 8. (28 S.) (Aus dem Schweizer Muſeum 1865.)

Der Verf. hat in ſeiner 1864 erſchienenen Diſſertation — Ztſchr. XIII 286 — Apollinaris Sidonius als Quellenſchriftſteller für die Geſchichte ſeiner Zeit behandelt; hier treten ergänzend Unterſuchungen über Leben und Charakter des Mannes hinzu. Die Abhandlung iſt mit Fleiß und Sorgfalt gearbeitet: im einzelnen enthält ſie manches neue, und namentlich betont Kaufmann mit Recht, wie wenig Sidonius, obgleich ſpäter Biſchof, von dem Geiſte des Chriſtenthums erfüllt geweſen, wie vielmehr in der leicht beweglichen, oberflächlichen Sinnesweiſe des Mannes ein Zug ſtets unverändet geblieben, gerade die Neigung für die Cultur des alten Rom. Es iſt deßhalb wenig zutreffend, wenn Bernhardy (Grundriß der röm. Litteratur. 4. Bearb. S. 787) nur von dem beſchränkten kirchlichen Geſichtspunkt des Sidonius redet. Derſelbe iſt vielmehr eine eitele, oberflächliche Natur, der Gunſt der Großen bedürftig und deßhalb z. B. gleicherweiſe der Lobredner des Avitus wie Ricimers, welcher jedenfalls bei deſſen Ermordung betheiligt war. Im Grunde genommen erſcheint Sidonius als Vertreter

„des beſſern Theils der noch an den Traditionen der Vergangenheit hangenden Adeligen", innerlich gehört er noch nicht der Neuzeit an, deren Charakter eben durch das Chriſtenthum beſtimmt iſt. Deßhalb meint er denn auch, in der Jugend könne man ſich ganz den Alten hingeben, ſpäter aber müſſe man ſein Ende bedenken und nach dem ewigen Leben trachten. Intereſſant ſind die drei Beilagen zu obiger Abhandlung, deren erſte ſich gegen Gibbons Auffaſſung von der poetiſchen Manier des Sidonius wendet, die zweite behandelt die Stellung der Römer im toloſaniſchen Reiche, und die dritte endlich giebt ein Verzeichniß der Stellen in den Gedichten des Sidonius, welche deutſche Stämme erwähnen.

B.

Dahn, Felix, Prokopius von Cäſarea. Ein Beitrag zur Hiſtoriographie der Völkerwanderung und des ſinkenden Römerthums. 8. (VI u. 504 S.) Berlin 1865, E. S. Mittler u. Sohn.

Wie vormals in dem Löbellſchen Buche Gregor von Tours, ſo erſcheint in obigem Werke der für die Geſchichte Oſtroms unter Juſtinian ſo bedeutſame Quellenſchriftſteller, Prokopius von Cäſarea, als der Gegenſtand einer eingehenden Monographie. Freilich war hier nicht im entfernteſten wie dort die Gelegenheit gegeben, über das perſönliche und literariſch-kritiſche Element hinauszugehen; wichtige ſachliche Controverſen gab es hier nicht zu erörtern, und inſofern befindet ſich Dahn in entſchiedenem Nachtheile gegen Löbell, während doch ein jeder unmittelbar zu einer Parallele der beiden veranlaßt wird. Innerhalb ſeiner weniger lohnenden Aufgabe, welche freilich wieder den Vortheil bot, daß ſie nicht dazu führte, dem Buche den an Löbells Gregor oft getadelten doppelſeitigen und daher in keiner Richtung ganz befriedigenden Charakter zu verleihen, iſt nun Dahn mit großer Sachkenntniß zu Werke gegangen: die wenigen Nachrichten über das Leben des Prokop ſind ſorgfältig zuſammengeſtellt, ſeine Werke im allgemeinen ſowie ihre Entſtehungszeit beſprochen; ferner wird die Anſchauungsweiſe des Geſchichtſchreibers nach allen Seiten hin dargelegt und der anſprechende Nachweis geführt, daß die ſeinem Weſen eigene Haltloſigkeit und Unklarheit auch auf ſeine Qualität als Geſchichtſchreiber weſentlich eingewirkt haben, indem er aus meiſt gar nicht erkennbaren Gründen manchmal völlig unkritiſch und dann wieder ſehr entſchieden kritiſch verfahren iſt. Natürlich handelt es ſich bei der Dahnſchen Unterſuchung vor allem um die Frage nach der Aechtheit oder Unächtheit

der *Ἀνέκδοτα*, der gewöhnlich sogenannten Geheimgeschichte. Die äußeren Gründe für und wider bedeuten dabei nicht viel, die Entscheidung muß wesentlich aus innern Gründen erfolgen. An sich immer mißlich; aber Dahn hat, wie die Sache einmal liegt, mit Glück den Beweis der Aechtheit angetreten und nach allen Seiten vervollständigt, was frühere Vertheidiger der *Ἀνέκδοτα* namentlich Teuffel in Schmidts Zeitschr. für Gesch. VIII 38 ff. geltend gemacht hatten. Zu dem Behufe hat er in Sprache, Styl, Weltanschauung, Denkweise, Art des Urtheils u. s. w. die Geheimgeschichte auf das genaueste mit den unzweifelhaft ächten Schriften Prokops verglichen und eine so bedeutende Uebereinstimmung nachgewiesen, daß an einen Falsator nicht zu denken ist. Dahn mißt natürlich den verschiedenen Schriften Prokops nicht die gleiche Glaubwürdigkeit bei, ebensowenig wie er darauf ausgeht, die Zweideutigkeit in Abrede zu stellen, in welcher Prokops Charakter erscheint, wenn die *Ἀνέκδοτα* als sein Werk anzusehen sind. Läuft nun auch im großen und ganzen Dahns Untersuchung in schon bekannten Gesichtspunkten aus, so bleibt es immerhin sein Verdienst, alles, was in Frage kommt, mit kritischer Sorgfalt und überall zutreffendem Urtheil zusammengestellt und so die Untersuchung über Prokop zum Abschluß geführt zu haben. Werthvoll sind die Anhänge des Buches, namentlich der vierte zur Literaturgeschichte Prokops.

B.

Bonnell, Heinr. Ed., Die Anfänge des karolingischen Hauses. 8. (XV u. 224 S.) Berlin 1866, Duncker und Humblot.

Die Aufgabe des vorliegenden Bandes der von der Münchener historischen Commission herausgegebenen Jahrbücher besteht darin, alles zusammenzustellen, was wir von dem karolingischen Hause vor Karl Martel sicher wissen, und die Fabelgestalten kritisch zu beseitigen, die ja gerade die Wiege nachmals berühmter Geschlechter stets in wachsender Menge zu umgeben pflegen. Unseres Bedünkens hätte der Verf. mit dem ersteren beginnen und nach Voranstellung der Zeugnisse, die für den ripuarischen Ursprung der Karolinger (darunter Divisio imperii a. 817 c. 16) sprechen und keinen älteren Ahnherrn als den h. Arnolf kennen, zu den weiter ausgeführten Stammbäumen fortschreiten sollen: er zieht den umgekehrten Weg vor und ist dadurch genöthigt, den Faden öfter abzureißen und wieder anzuknüpfen, auch bilden die Excurse z. Th. nothwendige Mittelglieder der in den eigentlichen Text aufgenommenen Untersuchungen. Abgesehen

von der nicht recht geschmackvollen Form des Buches bietet jedoch der Inhalt eine Reihe höchst verdienstlicher Forschungen, die von ebenso glücklichem Scharfsinne als umfassender Belesenheit zeugen.

In dem ersten Abschnitte über die Herkunft der Karolinger wird zuerst die um 840 auftauchende romanische Herleitung derselben erörtert und dargethan, daß diese zu dem Zwecke erdichtet ist, Ludwig den Frommen durch Zurückführung seines Stammes auf südfranzösische Heilige in Aquitanien gleichsam zu legitimiren. Spätere Einflüsse setzten diese Genealogie noch in engeren Zusammenhang mit dem Kloster St. Wandrille und dem Bisthum Metz. Während diese Fabeleien doch nur bei wenigen neueren Forschern wie z. B. bei Leo Anklang gefunden haben, ist dagegen die nähere Verknüpfung der karolingischen Stammväter mit Landen, Nivelles und Heristal, ihre Verwandtschaft mit der h. Gertrud eine bisher allgemein angenommene Ueberlieferung. Der Verfasser weist jedoch nach, daß die Gründerin von Nivelles erst durch die sogenannten Metzer Annalen in den karolingischen Stammbaum gekommen ist, und zeigt in einem besonderen Excurse, wie dieser Annalist die ältere Geschichte zu Gunsten des Grafen Lambert von Löwen und der karolingischen Erbtochter Gerberg absichtlich zurecht gemacht hat. In dem Interesse dieses Geschlechtes, das später die Herzogswürde von Niederlothringen bekleidete, sind sie dann in jüngeren Chroniken — unter denen indessen die Vita Pippini wohl um ein Jahrhundert zu spät angesetzt wird — noch weiter in Brabant und dem Haspengau localisirt worden. Nach Beseitigung aller dieser Erdichtungen wird endlich zwischen Maas und Mosel in dem Herzen von Austrasien aus einer Reihe von Besitzungen das wahre Ursprungsland der Karolinger ermittelt.

In dem zweiten Haupttheile folgt dann die älteste Geschichte der Karolinger selbst von dem h. Arnolf bis zum J. 714 nach Fortfall der Ann. Mettens. der Biographien Clodulfs von Metz, Gundulfs, der h. Gertrud sowie des jüngeren Lebens des h. Arnolf, deren Unbrauchbarkeit einzelne Excurse erweisen, außerordentlich, dürr und mager. Unter den Quellen vermissen wir hier die Ann. Mosellani. Hinsichtlich der Stellung des Majordomus verweist der Verf. auf seine Dissertation, ohne die neueren, an positiven Ergebnissen freilich nicht allzureichen Forschungen darüber eingehender zu berücksichtigen. An die neun Excurse, die meist der Quellenkritik gewidmet sind und u. a. namentlich die historiographische Thätig-

keit zu Metz in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrh. beleuchten, schließt sich endlich noch eine Beilage über die Theilungen des Frankenreiches unter den Merovingern an. Gestützt auf sorgfältige Erläuterung der geographischen Verhältnisse sucht der Verf. zu zeigen, daß jene Theilungen stets reale waren mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bevölkerungen, weßhalb gerade an ihnen die nationalen Gegensätze von Burgund, Auster und Neuster sich immer mehr entwickeln konnten. Geographische Genauigkeit, die in so manchen neueren Geschichtswerken vermißt wird, gehört überhaupt zu den Vorzügen gegenwärtigen Buches, wenn gleich der Nachweis des Geburtsortes Ludwigs des Fr. wohl auf irrigen Voraussetzungen ruht und die Schreibart Maçon für Macon falsch ist. Statt des veralteten Testri heißt das Schlachtfeld von 687 hier richtiger Tertry und ganz beachtenswerth wenigstens ist die Vermuthung (S. 197), daß die lex Salica nicht von der Leye, sondern von der aquitanischen Leyre als Grenze rede. Zu erinnern wäre noch, daß Sigebert von Gembloux nimmermehr als Quelle für den Normanneneinfall von 881—882 dienen darf (S. 63 A. 1); mehrere augenscheinliche Fehler enthält die im neunten Excurse aufgestellte Metzer Bischofsreihe: Drogo wurde 823 geweiht (Dümmler Ostfränk. Gesch. I 237) und starb 855, Adventius regierte vom 7. Aug. 858 bis 31. Aug. 875 (eb. S. 453, 828), Wala starb, woran nicht der mindeste Zweifel zulässig, 882, und Robert folgte erst 883 (eb. II 161, 207). Die Hunen der Metzer Annalen sind nicht die Ungern, sondern offenbar die Avaren (S. 128, 172) und geben daher keinen Anstoß. Mit Recht wird an vielen Stellen auf die Schwächen der äußerst unkritischen Histoire des Carolingiens von Gérard und Warnkönig aufmerksam gemacht. Dlr.

Abel, Dr. Sigurd, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl dem Großen. 1. Bd. 8. (XVI u. 542 S.) Berlin 1866, Duncker und Humblot.

So wenig sich in neuerer Zeit jemand an eine umfassende Bearbeitung der Geschichte Karls des Gr. gewagt hat, so fehlt es doch, wie in der Vorrede dieses Buches richtig hervorgehoben wird, keineswegs an Vorarbeiten und Hilfsmitteln für eine solche. Rettberg und Waitz haben über Kirche und Verfassung des Reiches gehandelt, Wattenbach über die literarischen Bestrebungen, Büdinger und Merkel haben die bairischen Verhältnisse ergründet, Boretius zu der leider so sehr mangelhaften Pertzischen Ausgabe der Capitularien die wesentlichsten Berichtigungen ge-

liefert, und auch von Sickel liegen für die Urkunden bereits werthvolle Beiträge vor. Es waltete mithin auf allen Gebieten eine rege Thätigkeit, die nur zu höherer Einheit ergänzt und zusammengefaßt werden sollte. Eine eigentliche Geschichte Karls hat der Verfasser, zumal da er ursprünglich nur einen Theil bearbeiten sollte, nun allerdings nicht schreiben wollen: er führt die ihm auferlegte Form der Jahrbücher mit voller Hingebung durch, in der Weise, daß er unter jedem Jahre zuerst die Thaten des Herrschers am chronologischen Faden aufreiht, sodann am Schlusse zusammenstellt, was sonst an wichtigen Ereignissen, Todesfällen oder dgl. vorgekommen ist. Die Erzählung, die in schlichtem und klarem Stile fortschreitend im einzelnen eine gewisse Ausführlichkeit nicht verschmäht, erhält hiedurch einen zerstückelten Charakter, um so mehr als der Verf. rein kritische Erörterungen über unechte Urkunden z. B. ebenfalls in den Text aufzunehmen liebt. Diese Behandlungsweise, für die freilich der Verf. jede Verantwortung von sich ablehnt, führt andererseits den großen Uebelstand mit sich, daß mehr allgemeine und einleitende Partien in dem stetigen Flusse der Jahre nirgend einen rechten Platz finden, wodurch der Ueberblick im ganzen noch mehr erschwert wird. Wir suchen vergeblich nach einer Darlegung der sächsischen Zustände im Heidenthume, nach einem Rückblicke auf die Entwickelung des langobardischen Reiches, nach einer Umgrenzung des bairischen Gebietes u. s. f., und wir zweifeln sehr, ob die vorhergehenden Bände der Jahrbücher diese Lücken ausfüllen werden, da solche dornenvolle Aufgaben gern ein Bearbeiter dem andern überläßt.

Abgesehen von diesen durch die Form bedingten Mängeln hat der Verf. seinen Vorwurf in dem richtigen Umfange erfaßt: er berücksichtigt neben der eigentlichen Reichsgeschichte die Geschichte der wichtigeren Klöster und Bisthümer sowie die literarischen Verhältnisse, von der üppigen Sagenbildung sind dagegen verständiger Weise nur die Anfänge berührt. Das Material ist mit großem Fleiße gesammelt, die Kritik ist eine eindringende und durchaus selbständige, im einzelnen fehlt es daher trotz aller Vorgänger nicht an vielen schönen und neuen Ergebnissen: so über die Lage und Politik Karlmanns, über die Beziehungen zum Papste, über welche der Verf. sich schon durch eine frühere Abhandlung vorgearbeitet hatte, über die vermeintliche Eroberung Saragossas, über die Anfänge der sächsischen Kirchen u. s. w. Sehr sorgfältig sind alle neueren Arbeiten berücksichtigt, und bei jedem wichtigen Punkte werden die Ansichten der

Forſcher kurz regiſtrirt. Hierin hat der Verf. wohl oft des guten etwas zu viel gethan, denn es iſt unnöthig bei jedem Anlaß Ludens u. a. ſchiefe und oft willkürliche Auffaſſungen aufs neue anzuführen und bei Dingen, die auf der Hand liegen, ſich jederzeit auf einen Vorgänger zu berufen. Niemals kann man dagegen in ſo dunkeln Zeiten in der Anführung und Ausnutzung der Quellen zu weit gehen, auch wo ſie nur anderweitig bekannte Thatſachen ſelbſtändig bekräftigen: in dieſer Hinſicht ſcheint einzelnes zu fehlen. So ſind z. B. die Ann. S. Galli, Emmerammi, Juvavens., Stabulens., Auctar. Garstense, obgleich dem Verf. bekannt, nicht vollſtändig ausgeſchöpft, von dem fuldiſchen Todtenbuche kennt er nur den Auszug bei Leibniz, von dem wichtigen Lorſcher Todtenbuche werden gar nur einige Excerpte Mabillons citirt, die Grabſchrift der Königin Anſa iſt überſehen, desgl. eine ſchon von Wattenbach erwähnte Stelle des Petrus Damiani über Widukind ſowie der neuere Abdruck der Verſe über die Salzburger Biſchöfe im öſterreich. Archive. Viel empfindlicher als dieſe kleinen Lücken würde es freilich ſein, wenn für die Fortſetzung nicht die 47 ungedruckten Briefe Alkuins benutzt würden, welche der Herausgeber der Monum. Germ. ſeit mehr denn 30 J. der Zukunft vorbehält. Von anderweitigen Kleinigkeiten ſei noch bemerkt, daß Ponthion durchaus nicht unweit Chalons ſur Marne liegt (S. 14), und daß es bei Namen wie Kierſi und ähnlichen doch beſſer wäre von der zu den Zeiten Mabillons üblichen Schreibart zu der jetzt geltenden (Quierzy) überzugehen; ſo giebt es auch weder einen Ort S. Bertin noch Sithiou, ſondern vielmehr S. Omer. In den zwei dem Erzbiſchofe Richbodo von Trier zugeſchriebenen Abteien liegt durchaus kein innerer Widerſpruch (S. 392); der Ausdruck sine hoste (S. 427) bedeutet nicht ohne Feind, ſondern ohne Aufgebot eines Heeres. —

Das Ereigniß, mit welchem dieſer Band ſchließt, der Sturz Taſſilos im J. 788, bildete in der That am paſſendſten den erſten Hauptabſchnitt, der Reſt der Regierung Karls dürfte etwa noch zwei Bände gleichen Umfanges füllen: möchte am Schluſſe derſelben ein vollſtändiges Regiſter den Forſchern die Benutzung der trefflichen Arbeit erleichtern!

Dlr.

Paetz, Chr., De vita et fide Nithardi. Dissertatio inaug. 8. (42 p.) Halis 1865.

Mayer von Knonau, G., Ueber Nithards vier Bücher Geſchichten. 4. (152 S.) Leipzig 1866, S. Hirzel.

Die beiden Arbeiten über Nithard ſind unabhängig von einander

entstanden und kommen doch in allen wesentlichen Punkten mit einander überein. Beide sind mit viel Fleiß und Sorgfalt verfaßt und die zweite so eingehend wie möglich. Der Stoff brachte es mit sich, daß keine neuen Ergebnisse von durchgreifender Wichtigkeit erzielt worden sind, aber im einzelnen ist vielerlei berichtigt und ergänzt, und namentlich die umfassendere deutsche Arbeit hat das Verdienst, alles auf Nithard bezügliche mit kritischer Genauigkeit zusammengetragen zu haben. Trotz des von Nithard eingestandenen Parteistandpunktes erklärt sich Mayer, dem die Pätzsche Dissertation noch vor dem Erscheinen seiner Schrift zu Gesichte kam, mit dem Endresultat derselben einverstanden: exceptis nonnullis erroribus, Nostro ubi vis optimo historiae duce haud ullo dubio uti possumus. Auch darin stimmen sie überein, daß Nithard nicht den Astronomus sondern umgekehrt dieser ihn benutzt habe. B.

Riant, P.E. D., De Haymaro Monacho, archiepiscopo Caesariensi et postea Hierosolymitano patriarcha disquisitionem criticam facultati litterarum Parisiensi proponebat. Accedit eiusdem Haymari Monachi de expugnata a. d. MCXCI Accone liber tetrasticho. 1865.

Im Jahre 1549 gab J. B. Herold als Anhang zu seiner Ausgabe der historia belli sacri continuatio ein lateinisches Gedicht in vierzeilig gereimten Strophen über die Belagerung von Accon im dritten Kreuzzug heraus. H. Pantaleon wiederholte diesen Abdruck in seiner Ausgabe des Wilhelm von Tyrus; seitdem ist das Gedicht bis auf eine kurze und ungenügende Notiz in Michaud bibliothèque des croisades unbeachtet geblieben. Hr. Graf v. Riant hat es jetzt, nachdem die von Herold benutzte Handschrift verloren gegangen, aus einem Bamberger und einem Oxforder Codex neu herausgegeben und in der vorausgehenden Abhandlung als Verfasser desselben den Amerigo Monacho bei Corbizzi ermittelt, der im Jahre 1180 Erzbischof von Cäsarea und 1191 Patriarch von Jerusalem wurde, bei der Belagerung von Accon anwesend war und darnach über die dort vorkommenden Ereignisse als Augenzeuge berichtet. Die sachliche Ausbeute, welche die hiemit aufs neue entdeckte und eröffnete Quelle für die geschichtliche Ansicht jener großen kriegerischen Action gewährt, ist allerdings nicht von sehr bedeutender Erheblichkeit, liefert indessen immer manches bisher unbekannte Detail zur Vervollständigung unserer Kenntniß: geradezu musterhaft ist die eingehende Sorgsamkeit und Genauigkeit, mit welcher der Herausgeber seine Aufgabe gelöst hat. Mit

einer alle Literaturen Europas, die entlegenſten Monographien, die handſchriftlichen und gedruckten Materialien umfaſſenden Beleſenheit ſtellt er die vereinzelten und zerſtreuten Notizen über das Leben des Monachus zuſammen, und die Edition des Textes entſpricht, ſo weit ſich dieß ohne eigene Collation der Handſchriften beurtheilen läßt, den ſtrengſten Anforderungen der philologiſchen Methode. S.

Le comte Paul Riant, Expéditions et pélerinages des scandinaves en terre sainte au temps des croisades. 8. (XIII. 448 p.) Paris 1865.

Mit derſelben umfaſſenden Gelehrſamkeit, mit der Graf Riant das Gedicht des Haymar behandelt, entwickelt er in ſeinem größern Werke die Geſchichte der Pilger- und Kreuzfahrten der ſcandinaviſchen Völker in das gelobte Land. Nach der Natur des Stoffes beſteht der Band aus einer Reihe von Monographien, deren jede, ſo weit wir ſehen, ihren Gegenſtand erſchöpft. Der Fleiß in der Herbeiſchaffung, die Gründlichkeit in der Ausnutzung, die Methode in der Kritik ſeiner Materialien laſſen nichts zu wünſchen. Es wäre in hohem Grade erfreulich, wenn die geſammte Geſchichte der Kreuzzüge von ſo befähigter Hand der kritiſchen Reviſion unterzogen würde, die ſie in ihren meiſten Theilen auch nach Wilken und Michaud immer noch bedarf. Der Pariſer Akademie aber wüßten wir für die in unerſchütterlicher Langſamkeit fortſchreitende neue Ausgabe der Quellen für die Geſchichte der Kreuzzüge keinen beſſern Mitarbeiter als den Grafen Riant zu empfehlen. S.

Acta Sanctorum Octobris . . . . collecta, digesta, commentariisque et observationibus illustrata a Jos. van Hecke, Benj. Bossue, Ed. Carpentier, Victore et Remigio de Buck. Tomus XI. Fol. (XXIV. 1118 p.) Bruxelles 1864, typis H. Goemaere.

Der Band umfaßt den 25. und 26. October; unter den zu dieſen Tagen gehörigen Heiligen nimmt nur Bernward von Hildesheim allgemeineres Intereſſe in Anſpruch. Der der vita, den miraculis und der translatio des Heiligen vorausgehende gelehrte Commentar enthält viel ſchätzenswerthe Notizen.

Sickel, Th, Monumenta graphica medii aevi ex archivis et bibliothecis imperii austriaci collecta etc. Fasc. 6–8. Imp.-Fol. Wien 1864 u. 1865, C. Gerolds Sohn.

Die ſechſte Lieferung enthält 21 Urkunden aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, darunter die charta membr. donationis Andreae Hung. regis II a. 1224; charta membr. constitutionis Wenczlai Boem.

regis I a. 1228, privilegium membr. Belae Hungariae regis IV a. 1252, pagina concessionis Othokari Boem. regis II (1268); pagina confirmationis Rudolfi Romanorum regis I (1277), endlich litterae confirmationis Wladislai Boem. regis VII lingua bohemica conscriptae. Das ſiebente Heft enthält 20 Tafeln mit Urkunden aus dem 11. bis 15. Jahrhundert und das achte endlich 20 Tafeln mit Proben aus Handſchriften, darunter aus einem die Bücher des Hilarius über die Trinität enthaltenden Codex des 5. oder 6. Jahrhunderts.

Gachard, Trois années de l'histoire de Charles-Quint (1543—1546) d'après les depêches de l'ambassadeur vénitien Bernardo Navagero. (Extrait des Bulletins de l'Académie royale de Belgique. 2me serie, tome XIX.) 8 (134 S.) Bruxelles 1865, Muquardt.

Dieſe kleine Schrift iſt eine erfreuliche Bereicherung unſeres hiſtoriſchen Quellenmateriales; ſie bietet nach verſchiedenen Seiten hin Anlaß zu förderlichen Erörterungen über die Geſchichte des 16. Jahrhunderts. Gachard giebt uns den weſentlichen Inhalt aus den Depeſchen des venetianiſchen Geſandten am kaiſerlichen Hofe, Bernardo Navagero 1543—1546; und von demſelben Geſandten iſt uns ſonſt ſchon eine ſehr ſchätzenswerthe und viel gebrauchte Relazion über Kaiſer Karl V bekannt (bei Alberi Serie I Bd. I. S. 289 ff. gedruckt). Es liegt alſo jetzt die Möglichkeit vor, den Vergleich der Relazion und der Depeſchen Navageros zu machen und ſo der Entſtehung mancher einzelnen Bemerkung des Berichtenden nachzugehen. Hier genüge es, kurz auf die Wichtigkeit ſolcher Arbeit hinzuweiſen; ich will hier lieber noch eine andere, wie ich glaube, nicht weniger wichtige Seite der Sache beſprechen. Wie verhält ſich das, was der Venetianer uns mittheilt, zu der übrigen Kenntniß jener Geſchichten, die wir ſchon beſitzen? Wie iſt ſeine Stellung zu den leitenden politiſchen Kreiſen des Hofes und zu der Politik Karls V?

Es iſt ganz natürlich, daß lebendig und lebenswarm ſich uns das Bild des Treibens im kaiſerlichen Lager und am kaiſerlichen Hofe entrollt: es treten Granvella und Gonzaga auch in dieſen Depeſchen als die thätigen Führer der Politik in jenen Jahren heraus; es werden auch über die Politik ſelbſt uns manche oft wichtige, immer aber intereſſante Details angegeben; ja wir dürfen ſogar eine neue Thatſache verzeichnen, die erſt des Venetianers Bericht uns kennen gelehrt. Nach Navageros Depeſche vom 30. Mai 1544 (S. 41 f.) hat Karl auf dem Reichstag von Speier

eine Separatverhandlung mit den deutschen Katholiken geführt, die uns seine eigentliche Meinung zu enthüllen geeignet ist: an die Regensburger Declaration von 1541 erachtete er sich nicht für gebunden; ein Vorgehen gegen die Protestanten hatte er auch trotz der französischen Kriegswirren, auch trotz seiner äußerlich so weit gehenden Concessionen an die Protestanten doch damals schon im Sinne. Das ist eine Entdeckung, deren Wichtigkeit niemand verkennen kann; ich freue mich, daß durch sie die von mir vorgetragene Auffassung Karls V (in meinem Buche: Karl V und die deutschen Protestanten. 1545—1555. Düsseldorf 1865) auf das glänzendste eine neue, unerwartete Bestätigung erhalten hat.

Wenn uns also in diesem Falle der Gesandte eine wichtige Neuigkeit klar und bestimmt mitgetheilt hat, so zeigt er sich doch nicht immer in gleicher Weise unterrichtet. Nicht immer sind seine Nachrichten aus zuverlässiger Quelle geschöpft; sehr oft erfährt er nur Gerücht und Gerede der Hofleute. Zuweilen gehen ihm allerdings Mittheilungen zu, direct von den leitenden, von den die Geschichte machenden Staatsmännern; zuweilen aber ist er durchaus nicht im Stande, die Wahrheit über schwebende Verhandlungen herauszubringen, wie z. B. betreffs Karls Entscheidung in der durch den Frieden von Crespy gelassenen Alternative (vgl. S. 64. 67. 68. 74, ganz besonders aber S. 75). Einige Male hat er gute Verbindungen am Hofe, so durch Vermittlung des florentinischen Secretairs (S. 105. 106. 107) oder des Gesandten von Ferrara (S. 121. 129), durch die er dann Geheimnisse erfährt. Kurz, in jedem Augenblicke erinnern uns diese Depeschen daran, daß wir es mit einem Diplomaten zu thun haben, der nur eine der kleineren Mächte repräsentirt, der selbst nur den zweiten Rang einnimmt. Wenn ich mich des Bildes bedienen darf, so möchte ich diesen Venetianer — und das wird auch bei den meisten anderen seiner Collegen zutreffen — mit einem Menschen vergleichen, der im Vorzimmer steht, während drinnen am grünen Tische die Entscheidungen fallen, der manches zu erhorchen und aufzufangen versteht, der mehr weiß als die Leute auf der Straße, aber weniger als die Selbsthandelnden, die Eingeweihten im fürstlichen Cabinet. Ein sehr instructives Beispiel für dieß Verhältniß liefert uns noch Navagero über den Protestantenkrieg Karls V. Da hat Granvella einmal, während die kaiserliche Politik in Worms mit Farnese verhandelte, diesem Venetianer sehr friedlich klingende Mittheilungen gemacht (Depesche vom 28. Mai 1545

S. 85) und auch nachher noch, als schon alles zum kriegerischen Schlage bereitet war, den Gedanken an Krieg weit weggeworfen (Mai 1546, vgl. S. 132. 133): ich zweifle keinen Augenblick daran, daß dieß eine absichtliche Täuschung war, berechnet die Italiener zu beruhigen und über die geheim beschlossenen Maßregeln die allgemeine Ungewißheit zu nähren, ja allenthalben die öffentliche Meinung in Sicherheit einzuwiegen. Wie wenig der Gesandte in die Geheimnisse der Politik dabei eingeweiht wurde, zeigen uns die Acten der kaiserlichen Regierung selbst, die ich neulich veröffentlicht habe (a. a. O. S. 22*—28*).

Auch die venetianischen Berichte sind also mit Kritik zu benutzen; alle Verhältnisse werden stets zu erwägen sein, ehe wir eine Nachricht aus ihnen aufnehmen.

Was die Arbeit des Herausgebers angeht, so ist darüber nur zu sagen, daß sie alle die vortrefflichen Eigenschaften zeigt, die wir schon längst an Gachard gewohnt sind: auch dießmal werden den venetianischen Nachrichten noch einzelne Notizen aus Brüsseler und Wiener Archivalien zugesetzt, die manches werthvolle enthalten. Der Text der wichtigeren Stellen ist wörtlich gegeben. W. M.

Baschet, Armand, La diplomatie vénitienne. Les princes de l'Europe au XVIe siècle. — François I — Philippe II — Catherine de Medicis — les Papes — les Sultans — d'après les rapports des ambassadeurs vénitiens. 8. (616 S.) Paris 1862, H. Plon.

Es ist bekannt, welchen Einfluß seit dem Vorgange Rankes auf unsere Darstellungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Ansichten der venetianischen Diplomaten jener Zeit zu haben pflegen: die venetianischen Relazionen werden auch heute noch dem historischen Urtheile zu Grunde gelegt. Als einen Fortschritt der Forschung dürfen wir es deßhalb gewiß bezeichnen, daß man seit einigen Jahren die Leistungen jener venetianischen Diplomatie in größerem Umfange zu sammeln beginnt, daß man alles, was sie in verschiedenen Richtungen schriftlich hinterlassen, zusammenstellen und dann in zusammenhängender Weise beurtheilen und benutzen will. Nach unserem deutschen Meister ist der Belgier Gachard derjenige, der sich bisher das größte Verdienst um diese Sache erworben (vgl. besonders die treffliche Arbeit Les monuments de la diplomatie vénétienne in den Mémoires de l'académie royale de Bruxelles. 1853. Bd. XXVII); neuerdings läßt nun auch die englische Regierung in

Venedig selbst weit angelegte Studien machen; die große Sammlung der Relazionen des 16. Jahrhunderts durch Alberi ist seit kurzem vollendet; und zuletzt bemüht sich auch ein französischer Gelehrter, Herr Baschet, um dieselbe Aufgabe. Das Werk des letzteren veranlaßt die folgenden Bemerkungen.

Ohne Umschweif will ich es da gestehen, daß ich dem in allen mir zu Gesicht gekommenen Besprechungen diesem Buche ertheilten Lobe durchaus nicht zustimmen kann. Was ich nämlich früher einmal in dieser Zeitschrift (IX 581) aussprach, — eine größere archivalische Arbeit müsse darnach beurtheilt werden, ob sie uns wirklich wichtige Dinge neu lehre, ob sie zusammenhängende, definitive Erkenntnisse uns neu eröffne, und nicht darnach, ob sie uns irgend eine oder mehrere abgerissene Einzelheiten mittheile, — davon bin ich auch heute noch, trotz der mir von mathematischer Seite ertheilten Berichtigung, völlig überzeugt [1]). Ich glaube, es ist ein sehr geringes Lob einer größeren archivalischen Arbeit, daß sie einzelnes unserer bisherigen Kenntniß hinzufüge; — wenn, wie es hier der Fall ist, fünf Jahre lang jemand im venetianischen Archive studirt hat, so will es nicht viel bedeuten, daß er einmal irgend eine neue Einzelheit beibringt: die Kritik ist darauf zu richten, ob und welche wesentlichen Aufschlüsse uns ermöglicht werden, ob der Studirende die wichtigeren Verhältnisse ins Auge gefaßt, ob er irgend eine der größeren Fragen unserer Geschichtswissenschaft wesentlich gefördert oder erledigt habe. Und dem Buche des Herrn Baschet gegenüber bin ich in der Lage auch meine geringsten, meine bescheidensten Anforderungen noch herabstimmen zu müssen und zuletzt doch keine derselben erfüllt zu finden: in keinem Punkte hat Baschet die historische Wissenschaft weiter gebracht.

Den Unterschied zwischen Depeschen und Relazionen, den auch die früheren gekannt, statuirt B. natürlich; — aber wenn schon Ranke

1) Beiläufig will ich doch über jene gegen mich gerichtete „Ehrenrettung eines Verstorbenen" (Hist. Z. X 283) bemerken, daß es meine Absicht nie war, über Persönlichkeiten zu sprechen, sondern daß ich über die Edition Döllingers ein Urtheil abgab, welches ich sachlich völlig gerechtfertigt zu haben glaube: ich habe nicht im entferntesten daran gedacht, daß dadurch eine solche rein persönliche Entgegnung hervorgerufen werden könnte. Selbstverständlich gehe ich darauf nicht ein: am Sachlichen jenes Urtheils aber halte ich vollständig fest.

in gelegentlichen Andeutungen zur Kritik beider Klassen angeregt, wenn dann später Gachard eine ganze Reihe kritischer Fragen in Erwägung zu ziehen angefangen, so läßt auf solche Erörterungen dieß Buch, das der „venetianischen Diplomatie" ausdrücklich bestimmt ist, sich gar nicht ein. Daß man bei den Relazionen auch die schriftstellerische Tendenz ihres Verfassers zu berücksichtigen habe, daß man einmal die Depeschen und die Relazionen eines und desselben Gesandten vergleichen könne, ja vergleichen müsse, daß die Stellung auch eines venetianischen Diplomaten ebenso wie die eines jeden anderen Gesandten, dessen Depeschen die heutige Forschung benutzen will, zu der Macht selbst, bei der er beglaubigt ist, daß die politischen und persönlichen Verhältnisse des Gesandten am fremden Hofe mit in die Untersuchung zu ziehen seien: von allen diesen Fragen, deren Bedeutung und Tragweite jedem Kundigen einleuchtet, weiß Baschet uns nichts zu sagen. Er zieht vor, uns manche Aeußerlichkeiten des diplomatischen Dienstes, die für den Localforscher in Venedig ihr Interesse haben, mitzutheilen; in seinem allgemeinen Theile (von 102 Seiten) tischt er uns lieber in phrasenhaft erbreiterter Darstellung, in recht reicher Fülle von Worten dieselben Dinge auf, über die schon 1853 Gachard präcis und übersichtlich uns orientirt hatte. Für jene allgemeineren Fragen historischer Kritik, aus denen ich eben nur ein paar angedeutet habe, giebt er auch nicht eine einzige Thatsache, nicht einen einzigen Gesichtspunkt, die etwa aus den fünfjährigen archivalischen Studien herzuleiten wären.

Und wenden wir uns nun zu dem speciellen Theile des Buches, zu jenen Fürstenbildern, die B. nach den venetianischen Diplomaten gezeichnet, so ist auch hier ein ähnliches Verhältniß zu bemerken. Nirgendwo finden wir eine Spur, daß vorzüglich ungedruckte Depeschen benutzt sind; überall findet sich die einzige ausschließliche Benutzung der bei Alberi gedruckten Relazionen oder sonst schon bekannter Notizen. — Davon sind nur wenige Ausnahmen zu machen: so z. B. S. 206 werden memorie della corte di Roma von 1592 mitgetheilt; und dann wird über Katharina von Medicis uns einzelnes aus noch ungedruckten Depeschen zuerst bekannt gemacht (z. B. S. 481. 502 u. s. w.). Aber es ist nur selten und immer nur für eine keineswegs wichtige Sache, daß uns ein sachlich neues Material geboten wird.

Trotz aller pomphaften Aussprüche, mit denen Baschet selbst die Ergebnisse seiner „mühsamen Studien" ankündigt, vermag ich also wenig

Grund zu dieſer Veröffentlichung anzugeben. Hoffentlich werden aber die mit ähnlichem Poſaunenſchalle ſchon vorher angezeigten weiteren Bücher deſſelben Verfaſſers uns etwas beſſere, etwas reichhaltigere Früchte archivaliſcher Studien bringen; und in dem Falle würde auch vielleicht die geſpreizte und affectirte Schreibart nicht mehr erforderlich ſcheinen, die Armuth des Inhaltes zu verbergen. W. M.

Bojanowsky, P. von, Die Erſtürmung der Baſtille am 14. Juli 1789. Nach einer handſchriftlichen Mittheilung. Weimar 1865, Böhlau.

Nach einer Handſchrift im großherzoglich oldenburgiſchen Archiv — Revue littéraire de Paris — von einem pariſer Wähler Pitra, der eine Stelle im Polizei-Comité einnahm und Mitglied der ſtädtiſchen Vertretung war. Die Garniſon — 140 Soldaten, 22 Kanonen und 3 Wallbüchſen — verlor bei der Erſtürmung nur fünf Kanonire. Das Volk hatte 82 Todte, 150 Verwundete, von denen ſpäter noch 22 ſterben. F. v. M.

Ducoudray, G., Histoire contemporaine depuis 1789 jusqu'à nos jours. Deuxième édition. 12. (636 p.) Paris, L. Hachette.

Ein nicht ungeſchickt geſchriebenes Handbuch der neueſten Geſchichte, welches nach kurzer Einleitung über die Periode ſeit der Reformation die Entwickelung Europas in politiſcher und ſocialer Hinſicht von 1789 bis 1860 ſchildert. Das Buch verdient ſchon deßhalb eine flüchtige Anzeige, weil es die in Frankreich officiel zu verbreitende hiſtoriſche Doctrin enthält; es iſt auf Grund und im Geiſte des Duruyſchen Programms gearbeitet, das vor zwei Jahren den Unterricht der zeitgenöſſiſchen Geſchichte in die Gymnaſien einführte. Nach außen hin im ganzen liberal, tadelt der Vrf. gern die Reaction in fremden Ländern; für Frankreich iſt natürlich das jetzige Régime das allein paſſende, und er weiß eine glänzende Schilderung von der Stellung zu entwerfen, die Frankreich an der Spitze der Civiliſation einnimmt; faſt ein Drittel des Buchs iſt daher der Geſchichte Frankreichs ſeit dem 2. December gewidmet, und man findet darin auch reichen freilich einſeitig verarbeiteten national-ökonomiſchen Stoff. R.

Geſchichte der Nord-Armee 1813. 3. Heft. Zweite franzöſiſche Offenſive gegen die Mark und die Schlacht von Dennewitz. (Beiheft zum Militärwochenblatt.) Berlin 1865, Mittler u. Sohn.

Die ſehr intereſſanten Beihefte zum Militärwochenblatt beruhen auf dem Studium von Quellen, die größtentheils nur den Bearbeitern zu-

gänglich sind. Die Anschauung der Thaten und Begebenheiten der 1. Hälfte des Jahres 1813 — namentlich der Vorbereitungen zum Kriege — hat sich seit dem Erscheinen der sie betreffenden Beihefte wesentlich verändert. F. v. M.

Schweder, O. F., Scharnhorsts Leben. 8. Berlin 1865, Mittler.

Mit Recht sagt der Verfasser: „Es ist bisher wenig geschehen für die geschichtliche Darstellung des Helden, der glüht sich dem zu weihen, Was frommet und nicht glänzt."

Und so füllt die kleine, gutgeschriebene, populäre Biographie eine Lücke in unserer Literatur aus. Im Sinne von Clausewitz und Arndt wird Scharnhorsts Sein und Wirken aufgefaßt und dargestellt.

F. v. M.

York und Paulucci. Actenstücke und Beiträge zur Geschichte der Convention zu Tauroggen. Aus dem Nachlasse von Garlieb Merkel herausgegeben von Eckardt. 8. Leipzig, Veit.

Sehr interessant — die Briefe Pauluccis an Kaiser Alexander werfen ein eigenthümliches Licht auf beide, namentlich die Berichte über Diebitsch. F. v. M.

Knesebeck, E. v. d., Leben des Freiherrn Hugh von Hallkett, kgl. hannov. General der Infanterie. Nach dessen handschriftlichen Papieren. Stuttgart, Hallberger.

General Halkett diente von 1798 an einige Jahre in Indien, nahm an den napoleonischen Kriegen von 1803—1815 — in den späteren Jahren in der englisch-deutschen Legion — Theil und machte bei Waterloo den General Cambronne zum Gefangenen. Die bekannte Phrase „la garde meurt, mais ne se rend pas" ist nach Halketts einfacher Erzählung auf dem Schlachtfelde nicht gehört worden. 1848 commandirte Halkett die Truppen des 10. Bundescorps im Kriege gegen Dänemark.

F. v. M.

Beitzke, Dr. Heinrich, Major a. D., Geschichte des Jahres 1815. 2. Band. Berlin 1865, Kobligk.

Der Vf. hat, wie bei dem ersten Bande, vorzugsweise französische Quellen benutzt (Fleury de Chaboulon, Vaulabell, Thiers), mindestens haben sie wesentlich seine Anschauung und Darstellung bestimmt, die wohl kaum auf tiefer gehender, selbständiger Forschung beruht. Die verschiedenen Pläne (von Toll, Gneisenau, Knesebeck) zum Feldzuge von 1815

sind nach Bernhardis Werk mitgetheilt, die bekannten Verdächtigungen und Anklagen in Müfflings Denkwürdigkeiten werden gebührend zurückgewiesen; dagegen legt der Vf. zu geringen Werth auf Charras, in dem er nur den Sachwalter Neys und Grouchys sieht. Charras hat, namentlich was Napoleons Vorbereitungen zum Kriege und seine Mittel zur Fortsetzung desselben nach dem Verlust der Schlacht bei Waterloo betrifft, allerdings bewiesen, daß viele spätere Behauptungen des Kaisers keinen Glauben verdienen. So erzählt Napoleon in seinen Memoiren, in den Depots hätten sich am 1. Juni 135,000 Mann befunden, in Wirklichkeit waren nur 55,000 Mann dort, ferner am 15. August würde er die Linien-Armee auf 245,000 Mann verstärkt haben, die armée sédentaire zur Vertheidigung von Paris würde dann 116,000 Mann stark sein, darunter 60,000 Tirailleurs allein aus den Vorstädten von Paris — Behauptungen, die jeder Begründung entbehren und nur gemacht sind, um den Schein zu retten, als hätte der Kaiser aus Liebe zu Frankreich und um ihm die Leiden des Krieges zu ersparen resignirt. Seltsam daß der Mythus „de la belle France, que j'ai tant aimée" auch in deutschen Kriegsgeschichten fortgesponnen wird. Der Vf. sagt: „Das Buch von Charras macht den Eindruck, als wenn es ein Schriftsteller der Verbündeten vor 40 Jahren geschrieben hätte, zur Zeit wo der Haß gegen den Eroberer noch in voller Höhe stand". Den Vorwurf kann man dem Dr. Beitzke nicht machen, der im 50jährigen Jubeljahr der Schlacht bei Waterloo Napoleon neben Cäsar und Karl den Großen stellt und meint, seine beiden Thronentsagungen legten ein wahres Zeugniß seiner Vaterlandsliebe ab (S. 536. 537). Etwas dunkel ist der Ausspruch (S. 536), „daß der Schlüssel und Beweggrund zu Napoleons großen Handlungen gewesen, daß er der Versuchung nicht widerstanden Fürst zu werden, die Kaiserwürde anzunehmen". Nicht eben glücklich, aber die Parteistellung des Vrf. bezeichnend, wird Napoleon mehrfach „der gekrönte Bürgerssohn" genannt, der den Thron „durch ein allgemeines Plebiscit der Franzosen bestieg, kraft eines neuen Princips, das alle Souverainetät vom Volke ableite", und der nur aus der Wahl und der Anmaßung (?) des dritten Standes emporgekommen (S. 535). Charakterisch ist auch die Aeußerung, Bonaparte habe sich durch eine selbstentworfene Verfassung am 18. Brumaire der Regierung bemächtigt. Neu ist ferner die Behauptung — wenigstens so allgemein ausgesprochen —, daß Frankreich unter dem Direc-

torium nicht siegreich im Felde gewesen sei. Und Napoleons glänzende Feldzüge in Italien 96/97 und in Aegypten? Marmont wird (S. 16) charakterschwach genannt, — das war er, besonders im Vergleich zu Ney, Berthier und andern gewiß nicht. Warum Blücher „als alter Edelmann" mit den eigenthümlichen Zuständen Frankreichs unbekannt sein mußte, wird nicht näher erläutert; mit dem „geistreichen Franzosen Alfred de Tocqueville" ist wohl Alexis de Tocqueville gemeint. F. v. M.

Der Krieg von 1815 und die Verträge von Wien und Paris von J. Königer, Hauptmann im großherzoglich-hessischen 3. Inf.-Regt. Mit einer Karte. 8. Leipzig 1865, Hirzel.

Seit dem Erscheinen der älteren Werke über den Feldzug von 1815, von Grollman-Damitz, Siborne und andern, sind durch die Dispatches von Gurwood, Wellington, die Correspondance von Castlereagh, durch das Werk des französischen Obersten Charras, Pertz Leben Steins u. s. f. neue Quellen erschlossen, die eine neue populäre Geschichte jenes Krieges sehr wünschenswerth machen. Der Vf. hat außerdem das Archiv des preußischen Generalstabs benutzen dürfen, und er sagt mit Recht, daß neben Bernhardis vortrefflicher Darstellung der politischen Geschichte jenes Krieges eine andere Platz finden würde, die die militärischen Ereignisse in den Vordergrund stellt. Das vorliegende Buch ist gut und im vaterländischen Sinne geschrieben, das Urtheil unparteiisch, die Darstellung der Begebenheiten klar und übersichtlich. F. v. M.

Todleben, Ed. v., Die Vertheidigung Sebastopols in einem kurzen, kritischen Auszuge von Lehmann. 8. Berlin 1865, Janke.

Allen, denen das große Werk von Todleben zu umfangreich und zeitraubend ist, sehr zu empfehlen. F. v. M.

Aegidi, L. K., und Alfr. Klauhold, Das Staatsarchiv. 8. u. 9. Band. Januar bis December 1865. 8. Hamburg, O. Meißner.

Der Inhalt des achten Bandes des Staatsarchives betrifft zunächst die Verfassung Deutschlands; es heben die dahin gehörigen Mittheilungen mit dem Protokoll der 42. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 18. Dec. 1862 an und enthalten dann namentlich auf den Frankfurter Fürstentag bezügliches Material. Daran reiht sich handelspolitisches, zunächst den Handelsvertrag des Zollvereins mit Frankreich betreffend; dann folgt die französ. Thronrede vom 15. Febr. 1865, und darnach werden die auswärtigen Verhältnisse Frankreichs nach dem Exposé de la situation de l'empire, présenté au Sénat et au Corps législatif, sowie die

Handelspolitik Frankreichs, weiterhin die deutsch-dänische, italienische und jonische Frage, deßgleichen die Donaufürstenthümer, Syrien, Tunis und Japan, sowie die Handelspolitik nach dem französ. Gelbbuch behandelt. Hiernächst wird der deutsch-österreichische Handelsvertrag mitgetheilt; der weitere Inhalt des Bandes betrifft die Successionsfrage in Schleswig-Holstein und Lauenburg, und eine Gratisbeilage behandelt das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich VIII in Schleswig-Holstein.

In dem neunten Bande ist sodann die Fortsetzung der Verhandlungen des Fürstentages und weiteres auf die deutsch-dänische Angelegenheit bezügliches Material enthalten. Daran schließen sich handelspolitische Actenstücke, welche die Erneuerung des Zollvereins betreffen. Die ferneren Mittheilungen dieses Bandes beziehen sich auf die italienische, mexikanische und in sehr ausgedehntem Maße auf die nordamerikanische Frage. Dazwischen steht denn u. a. auch die Allocution des Papstes über Freimaurer und andere geheime Gesellschaften. Endlich sind noch eine Anzahl Thronreden, Manifeste u. s. w. hervorzuheben, mit Ausnahme eines Manifestes des Richmonder Congresses vom 10. Juni 1864, sämmtlich aus dem Jahre 1865.

Der reiche Inhalt spricht wieder ganz von selbst für den Werth und die Bedeutung des Unternehmens. Die Herausgeber haben ohne Zweifel auch darin einen sehr richtigen Griff gethan, daß sie den handelspolitischen Verhältnissen eingehendere Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Forschungen zur deutschen Geschichte. 5. Band. 8. (612 S.) Göttingen 1865, Dieterich.

An der Spitze des Bandes stehen von Archivrath Schloßberger in Stuttgart mitgetheilt Actenstücke (aus den Jahren 1563—1566) betreffs der beabsichtigten Vermählung des Erzherzogs Karl von Oesterreich mit der Königin Elisabeth von England. Dieselben befinden sich in dem Wirtembergischen Geh. Haus- und Staats-Archiv, da Herzog Christoph die Verhandlungen vermittelte. Ein Theil war schon in Meiners u. Spittlers Gött. hist. Magazin (Bd. IV) veröffentlicht; ihr Inhalt ist namentlich auch insofern interessant, als mancher eigenthümliche Zug in dem Wesen der englischen Königin in ihnen hervortritt. — Daran reiht sich von G. Droysen eine eingehende quellenmäßige Darstellung der Schlacht bei Lützen, deren Werth der Verf. selbst mehr darein setzt, ein Beitrag zur

Geschichte der Ueberlieferung von dem großen Kriege, denn des Krieges selbst zu sein. — Darauf folgt E. Herrmann, Zur Geschichte der wiener Convention vom 25. Juli 1791, und der österreichisch-preußischen Allianz vom 7. Februar 1792. Den Lesern dieser Zeitschr. ist die Controverse hinreichend bekannt, in welcher sich Herrmann über diese Dinge mit dem Herausgeber der histor. Zeitschr. befindet, und wir dürfen es daher getrost ihrem Urtheil überlassen, inwieweit Herrmann Recht hat, wenn er Sybels letzte Aeußerungen gegen ihn als „die ultima ratio der hoffnungslosen Vertheidigung eines sachlich und wissenschaftlich bereits verlorenen Postens" bezeichnet. — Ed. Reimann, Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahre 1558, erörtert mit Benutzung zwar schon früher gedruckten aber meist unbeachteten Materiales sowie einiger Veröffentlichungen der neuesten Zeit den Zwist zwischen Paul IV und Ferdinand I nach des letztern Erwählung zum römischen Kaiser, welcher der Papst die Bestätigung versagte. — H. Pabst, Frankreich und Konrad der Zweite in den Jahren 1024 und 1025. Der Verf. geht von dem Gesichtspunkt aus, daß das gegenseitige Machtverhältniß zwischen Deutschland und Frankreich naturgemäß durch die Stellung zu den Gebieten bedingt werde, welche einst der erste Lothar unter seiner Herrschaft vereinigte. Der Kampf um dieselben geht ja allerdings bis in die neueste Zeit fort, und einen bedeutsamen Act desselben bezeichnet eben die französische Politik im Anfang der Regierung Konrads II. Diese Verhältnisse werden hier erörtert, vor allem mit Rücksicht auf den angedeuteten allgemeinen Zusammenhang, aber auch mit der Absicht, im einzelnen zu berichtigen und zu ergänzen. So ist denn namentlich die Chronologie hier eine andere: während Giesebrecht die Anfänge dieser französischen Politik in den Herbst 1025 setzt, erreichte sie nach Pabst eben damals ihr Ende. — E. Dümmler, Ueber eine verschollene Fuldische Briefsammlung des neunten Jahrhunderts; Zusammenstellung der Bruchstücke eines fuldischen Briefcodex nach der 8., 9. und 10. der Magdeburger Centurien, deren Verfassern derselbe noch vorgelegen hatte. — C. Th. Heigel, Ueber die aus den ältesten Murbacher Annalen abgeleiteten Quellen; genauere Feststellung des Verhältnisses der Annales Guelferbytani, Nazariani und Alamannici zu den Murbacher Aufzeichnungen. — J. Wormstall, Ueber das Castell Aliso; die viel besprochene Frage wird hier dahin beantwortet, daß Aliso nicht mit den meisten Forschern in Elsen, einem Dorfe an der oberen sondern in einem

ſtrategiſch gelegenen Punkte an der mittleren bez. unteren Lippe zu ſuchen ſei. Mehr wie eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit wird natürlich auch hier nicht erreicht, hoffentlich aber zu weiteren Unterſuchungen auf dieſer Grundlage angeregt. — H. Fechner, Leben des Erzbiſchofs Wichman von Magdeburg; eingehende Biographie dieſes in der Geſchichte Kaiſer Friedrichs I bedeutſamen Kirchenfürſten nebſt beigefügten Regeſten deſſelben. — Chr. Fr. Stälin, Aufenthaltsorte K. Karls V. — H. Handelmann, Die däniſche Reunionspolitik um die Zeit des ſiebenjährigen Krieges. I. Meiſt nach diplomatiſchen, zum Theil ungedruckten Actenſtücken.

Archiv für deutſche Adels-Geſch. v. Ledebur. II. Thl. 1865.

Inhalt: Ueber das dem Uradel angehörige Geſchlecht der von Taube, ſonſt Duve genannt. — Ueber die Entſtehung der Johanniter-Ordens-Ballei Brandenburg. — Die Grafen von Everſtein im Voigtlande. — Ueber einige alte Grabſteine. — Nachträge zum Adelslexicon der preuß. Monarchie. — Reiterſiegel des niedern Adels. — Burg Stolzenhagen. — Kleinere Beiträge. Miscellen. — Die Edelherren, Burggrafen und Freiherrn v. Drachenfels. —

Gfrörer, Aug. Fr., Zur Geſchichte deutſcher Volksrechte im Mittelalter. Nach dem Tode des Verfaſſers herausgegeben von Dr. J. B. Weiß. 1. Band. 8. (XX und 441 S.) Schaffhauſen 1865, Fr. Hurter.

In der weit verzweigten ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit des verſtorbenen Verfaſſers, dem man nirgends ungewöhnliche Begabung abſprechen, aber an gar manchem Punkte Sorgloſigkeit und Willkühr nachweiſen kann, nimmt das oben genannte Buch keine rühmenswerthe Stelle ein. Der Verf. hat hier ein Gebiet betreten, zu dem ihm in beſonderem Maße Fähigkeit und Kenntniſſe abgiengen. Denn juriſtiſch gebildet möchte man Gfrörer am wenigſten nennen; und ſchwierige Worte, „nach den Regeln des geſunden Menſchenverſtandes" erklären zu wollen, ohne ſich um die Zuſtimmung des „Herrn Jacob Grimm und Genoſſen" zu bekümmern, dürfte auch bei einer Geſchichte der Volksrechte kaum geeignet ſein, das mangelnde juriſtiſche Wiſſen zu erſetzen. Trotz des Verzeichniſſes der geleſenen und excerpirten Bücher iſt die Benutzung der Literatur unzureichend. Und getreu ſeiner früheren, ſchon einmal von Waitz ſcharf gerügten Manier, iſt es auch wieder hier, wo Gfrörer eine Rechtsgeſchichte zu ſchreiben unternimmt, ſein vornehmlichſtes Beſtreben, überall Ränke und Tücken als das die Entwickelung bedingende darzuthun; es läuft dieß denn im vorliegenden Falle auf den Nachweis hinaus, daß die fränkiſchen Fürſten die Geſetz-

gebung ſchlau dazu benutzt haben, das Volk zu unterdrücken und ihre Macht zu befeſtigen. Doch das geſagte reicht zur Charakteriſirung des Buches hin, welches nebenbei noch einiges leiſtet in Ausfällen gegen Prof. Waitz, deren Form ſicherlich wenig Bewunderer finden wird. Schließlich werde noch auf die Anzeige von Prof. Waitz hingewieſen (G. G. A. 1866. 5. Stück). Gewiß wird man dem dort ausgeſprochenen Urtheil beiſtimmen, daß der Herausgeber mit der Veröffentlichung dieſes Nachlaſſes dem Andenken Gfrörers einen ſehr ſchlechten Dienſt geleiſtet habe.

X.

Lambert, E. M. Dr., Die Entwickelung der deutſchen Städteverfaſſungen im Mittelalter. Aus den Quellen dargelegt. 2 Bde. 8. (230. 365 S.) Halle 1865, Buchh. des Waiſenhauſes.

Die vorliegenden zwei Bände ſind nur der Anfang des ganzen Werkes, welches die Entwickelung der deutſchen Städteverfaſſung im Mittelalter ſowohl im allgemeinen als auch in den einzelnen bedeutenderen Städten darſtellen ſoll. Der erſte Band dient als Einleitung und handelt in ſeinem erſten Theil von der neueren auf den Gegenſtand bezüglichen Literatur, in dem zweiten von den älteſten Bewohnern der deutſchen Städte; der zweite ſtärkere Band iſt ausſchließlich der Verfaſſungsgeſchichte von Köln gewidmet.

Als Grenzpunkt der geſchichtlichen Darſtellung wird das Jahr 1258 bezeichnet, wo auf die erſte, monarchiſche, und die zweite, ariſtokratiſche, die dritte, demokratiſche Periode gefolgt ſei; nur durch jene beiden erſten Perioden will der Autor ſeine Verfaſſungsgeſchichte hindurchführen.

Der neugewonnene Standpunkt ſeiner Auffaſſung wird gleich in der H. Leo gewidmeten Vorrede angekündigt. Hier leſen wir, daß bisher zwei Anſichten über die älteſten Städtebewohner einander entgegen ſtanden: die eine erklärt dieſe für Altfreie, die andere für urſprünglich Unfreie; beide ſeien gleich einſeitig und irrig.

In der im erſten Bande (S. 7—94) gegebenen Ueberſicht der neueren Schriften über das deutſche Städteweſen referirt der Verf. meiſt bloß die verſchiedenen Anſichten mit Hervorhebung einiger Sätze der Schriftſteller, bisweilen ſpricht er auch ſchon ſein vorläufiges Urtheil über ſie aus. So wird beſonders bei Barthold die Uebertragung des modernen Liberalismus in den bekannten Schlagwörtern des Jahres 1848

auf die Vergangenheit der deutschen Städte getadelt. Mit Recht bemerkt unser Autor (S. 62): „Der Geschichtschreiber muß darnach streben sich frei zu halten von Parteilichkeit, Parteisucht und Parteieifer und sich ein leidenschaftloses, besonnenes Urtheil zu bewahren suchen." Wenn er nur selbst sich etwas mehr an diese Regel gehalten hätte! Wir finden jedoch, daß er im Verlauf seiner eigenen Darstellung mit den landläufigen Zeitungsphrasen der sg. conservativen Partei nicht weniger Ostentation treibt, als Barthold mit seinem Liberalismus, ja diesen im Parteieifer noch überbietet. Und für Barthold ließ sich wenigstens zur Entschuldigung sagen, daß er nichts anderes als ein populäres Buch für „das deutsche Volk" schreiben wollte; hier dagegen wird den Gelehrten ein wissenschaftliches Werk dargeboten. Nun können aber die in den vorliegenden zwei Bänden häufig wiederkehrenden Ausfälle gegen „unsere aufgeklärte und hochgebildete Zeit, gegen die Rousseausche Gleichheitschimäre, die Lieblingsidee des bornirten Spießbürgerthums", gegen die „demokratische oder fortschrittliche Geschichtschreibung" und im zweiten Bande (S. 4) speciell gegen den „schalen politischen Liberalismus des jungen Cölnerthums", der geradezu junkerhafte Ton, womit „den Kaufleuten des Mittelalters im allgemeinen Ehrgeiz und Ehrliebe, zumal in solchen Fällen, wo sich die Ehre mits Geschäft zu vertragen scheint, nicht abgesprochen" werden soll (I 203) und speciell auf das Krämervolk in Cöln geschimpft wird, — unmöglich die Meinung erwecken, daß der Autor seinen Gegenstand mit ungetrübtem Blick und besonnenem Urtheil aufgefaßt habe. Uns dünkt, daß er damit ebensosehr die Grenzen des Anstands und des guten Geschmacks überschritten, als sich gegen die wissenschaftliche Tendenz seines Buchs versündigt hat.

Für einen politischen Standpunkt, wie dieser ist, mußte die von K. W. Nitzsch wissenschaftlich ausgeführte Ansicht, daß das deutsche Bürgerthum allein aus der Ministerialität und Dienstbarkeit hervorgegangen sei, natürlich viel Zusagendes haben. H. Leo hat in den Vorlesungen über die deutsche Geschichte (III 263 ff.) sich dieselbe vollständig angeeignet und einen Auszug aus jenem Buche gegeben. Auch unser Autor spendet diesem unter allen seinen Vorgängern das meiste Lob und findet das Verdienst seiner Schrift über Ministerialität und Bürgerthum besonders darin, daß sie „den noch vielfach angenommenen altfreien Gemeinden, die bisher Niemand nachweisen konnte, einen tödtlichen Stoß versetzt habe, einen Stoß, von dem sie sich kaum noch erholen zu können scheinen"

(I 84). K. W. Nitzsch aber wird ihm kaum Dank wissen für solches Lob, zumal wenn er sieht, wie dieser vermeintliche Freund sich weiterhin gegen ihn selbst wendet und nach dem Maß seiner Kräfte den angeblichen Todesstoß zu seiner eigenen Rettung parirt.

Daß das Maß der Kräfte bei dem Verf. freilich nicht ganz der Zuversicht seines Auftretens und seiner nicht gerade anstandsvoll zu nennenden Polemik entspricht, zeigen schon die ersten eigenen Ausführungen über den Ursprung der Stände und die Klassen der alten Städtebewohner (I, 96—230).

Eichhorn, Leo (lombardische Städteverfassung) Bethmann-Hollweg und auch der Unterzeichnete haben es für das historisch Richtige gehalten, für die Entwickelung der Stadtverfassung den Ausgangspunkt von der alten Gemeindeverfassung zu nehmen und deren verschiedene Abwandlungen durch die fränkischen Institutionen, namentlich die Immunitätsverhältnisse und die Uebertragung der öffentlichen Gewalt an die Bischöfe bis zur Entstehung der eigentlichen Stadtgemeinde zu verfolgen. Verf. ist anderer Meinung und weist mich deßhalb an einer Stelle seines Buchs (II 266) scharf zurecht: „Nach unserem Dafürhalten bilden, und zwar sollte es eigentlich längst bekanntlich der Fall sein, den erwähnten Ausgangspunkt die verschiedenen Stände des Adels, der Freien und der Sclaven nebst der carolingischen Reichsverfassung". Demgemäß handelt er in seinem einleitenden Theil von diesen Ständen, deren Dasein ja noch Niemand geleugnet hat, wobei aber nicht abzusehen ist, wie ihr bloßes Nebeneinander irgend ein Gemeinwesen als Voraussetzung oder Grundlage der Stadtverfassung vorstellen solle. Denn auch die carolingische Reichsverfassung und alle weiteren Durchgangspunkte und Mittelglieder bis zur späteren städtischen Verfassung werden hier gänzlich bei Seite gelassen und damit aufs bequemste abgethan.

Bei der Besprechung der alten Standesverhältnisse greift der Verf. bis in das germanische Alterthum zurück, hauptsächlich zu dem Zweck, wie es scheint, um sich über die „chimärische germanische Urfreiheit", das Grunddogma der demokratischen Geschichtschreibung auszulassen. Wenn neuere, freilich „fortschrittliche" Historiker, wie Waitz, P. Roth u. a. sich bemüht haben, den wechselnden Begriff der Stände und die veränderte Bedeutung ihrer Bezeichnungen so scharf als möglich zu bestimmen, so stellt Verf. das meiste von dem, was man als neugewonnenes wissen-

schaftliches Terrain betrachtet hat, ohne Scheu wieder in Abrede, ungefähr so wie man eine falsche Rechnung auf der Tafel abwischt. Denn die conservative Geschichtschreibung kann nur die folgenden Sätze für richtig halten.

Der alte germanische Geschlechtsadel und das spätere fränkische Königsgefolge oder die Antrustionen sind dem Wesen oder der Natur der Sache nach dasselbe; die letzteren waren „keine neue Aristokratie, sondern die alte nur in einer Metamorphose" (S. 124). Die Immunität (von der also doch beiläufig die Rede ist) war „ein von selbst sich ergebendes Verhältniß der besonderen Stellung des Adels", eine Seite der alten urgermanischen Freiheit (nicht der eingebildeten, sondern der wirklichen) und wurde von den Königen vielfach als ein Recht, besonders an geistliche Stifter verliehen (S. 128 f.). Die Vassallität war wieder nur eine, freilich modificirte Fortsetzung der Gefolgschaft, eine neue Metamorphose (S. 137)!

Ausführlicher wird dann über die Ministerialität und Censualität gehandelt; denn Ministerialen und Censualen waren, nach dem Verf., bei weitem die meisten alten Städtebewohner. Beide Begriffe erfahren aber wiederum sehr merkwürdige Metamorphosen. Zuerst wird der Begriff der Ministeralität fix und fertig, wie er in der conservativen Anschauung des Autors lebt, aufgestellt. „Das Wesen der Ministerialität im Mittelalter ist im Ganzen (!) stets unverändert geblieben; die Ministerialen waren vorzugsweise geehrte Diener oder Beamten; stets waren sie waffenfähige, reisige, ritterliche Männer, und in eben dieser Verbindung des Waffendienstes und Haus- oder Herrendienstes liegt das Charakteristische, das Wesen der Ministerialität, sie waren eine privilegirte Klasse von Freien." Im Irrthum also befinden sich Fürth und die meisten neueren, die im wesentlichen nicht über ihn hinausgegangen sind (S. 137 ff.). Doch ist es in Wirklichkeit nicht so schlimm damit; denn es kommen nachträglich noch verschiedene Modificationen des Begriffs: „Freilich wurde der Begriff der Unfreiheit schon im Mittelalter mannigfach mit der Ministerialität verbunden (also doch!), allein es war dies die nothwendige (!) Folge der mit dem Gebrauch der lateinischen Sprache allmählig eingedrungenen umgestalteten Auffassung dieses Instituts" (S. 153), und weiter (S. 157): „daß in der Zeit der Volksrechte auch Leute hörigen und unfreien Standes Ministerialen waren,

ist gewiß, aber das ist uns in der That fast unbegreiflich, wie man „daraus hat die Regel machen können" u. s. f. Aber sieht denn der Verf. nicht, daß nach seinen eigenen Zugeständnissen die vorher von ihm aufgestellte Regel und die Versicherung daß das Wesen der Ministerialität stets unverändert geblieben sei, nichts als eine vorgefaßte und übereilt ausgesprochene falsche Meinung ist?

Fast noch überraschender ist die Wendung, die es bei ihm mit den Censualen nimmt. Zu Anfang wird der historische Begriff der Censualität aufgeführt, wonach die Censualen Leute waren, die sich mit Person und Gütern geistlichen oder weltlichen Herren zu Eigenthum übergaben und für den Schutz zum Census verpflichteten (S. 184 f.) Wer nun aber daraus folgen wollte, daß die Freien durch die Censualität zu Unfreien geworden seien, ist völlig im Irrthum. „Gerade das Gegentheil der gewöhnlichen Meinung hat stattgefunden. Mit nichten ist die Mehrzahl der Freien zur Sclaverei herabgesunken, sondern es sind vielmehr die Unfreien nach und nach, indem sie zu Censualen wurden, zur Freiheit erhoben worden: die meisten Freien aber sind Freie geblieben oder in die Reihe der Edlen getreten" (S. 191). „Die Censualen, fiscalini und tributarii sind also Freie und werden ausdrücklich so genannt. Wir müssen es daher, heißt es weiter, eine Selbsttäuschung, und zwar eine ziemlich grobe nennen, wenn man, wie Nitzsch es thut, immer noch versucht, die Censualen und Fiscalini zu Unfreien zu stempeln" (S. 199).

Das Resultat der ganzen Untersuchung am Schluß ist demnach: „die Freien in den Städten waren eben Censualen und Ministerialen" (S. 202) d. h. nach der Meinung des Autors, entweder bloß steuerpflichtige Freie (und als Exemplare dieser Gattung werden (S. 197) Nitzsch selbst und alle die, welche die Censualen zu Unfreien stempeln, in der Gegenwart aufgezeigt), oder aber privilegirte Freie. Alles weitere ist nur gegen Nitzsch (aus dessen Schrift Seiten lange Stellen abgedruckt sind) gerichtet, indem der Verf. in Uebereinstimmung mit dem Unterzeichneten die Fiction einer besonderen städtischen Ministerialität verwirft und die Grundlosigkeit des versuchten Nachweises dieser Hypothese darthut.

Man sieht, derselbe Schriftsteller, der sich anfangs so feindlich gegen die Vertreter der altfreien Gemeinde gebehrdet, ist unerwartet am Ende unser Bundesgenosse und eifriger Mitstreiter geworden. Aber wird er nicht auch gegen uns seine gefährliche Lanze einlegen? Freilich wohl hat

er es damit gar ernstlich im Sinne, wie schon die vielen Seitenhiebe gegen die demokratische Geschichtschreibung zu erkennen gegeben, und die Kriegserklärung in der Vorrede es angekündigt hat. Einstweilen waren wir mit dem Todesstoß abgefunden, den uns Nitzsch versetzt haben sollte. Nun hat aber der Verf. selbst gezeigt, daß Nitzsch auf ganz falscher Fährte gegangen ist und die Freien da nicht gesehen hat, wo sie wirklich waren. Dazu kommt noch, daß nach des Verf. eigener Meinung nicht bloß die Ministerialen und Censualen Freie waren oder geworden sind, sondern auch „die meisten Freien (also Altfreien) sind Freie geblieben oder in die Reihe der Edlen getreten" (s. oben). Mit dem angeblichen Todesstoß ist es also nichts, gar nichts gewesen, und wir stehen mit unsern Altfreien noch unverwundet oder durch den Autor wiedergestellt auf dem Plan. Wir erwarten ihn selbst als Gegner im Turnier. Doch finden wir ihn nicht mehr im ersten Bande, sondern erst im zweiten, der von der kölnischen Stadtverfassung handelt.

Nach des Verf. wiederholter Versicherung soll der Unterzeichnete schließlich die altfreie Gemeinde nur für Cöln festgehalten haben, wiewohl das nicht der Sinn meiner gegen Nitzsch gerichteten Aeußerung gewesen ist, der vielmehr dahin gieng, daß in keiner andern deutschen Stadt der Fortbestand der Altfreien sich so deutlich aufzeigen lasse als in Köln. Doch gleichviel! Der Verf. kündigt triumphirend meine Niederlage an: „Wir freuen uns, heißt es S. 234, daß wir (vom Verf. unterstrichen) den Fortbestand sothaner Gemeindefreiheit gründlichst beseitigen können."

Mein Gegner bedient sich, wie ich nicht ohne Besorgniß sehe, weit besserer Waffen, als meinen Vorgängern und mir zu Gebote standen. Um uns das Bild der alten kölnischen Stadtverfassung zu construiren, waren wir allein auf einige bedeutende urkundliche Bruchstücke angewiesen; jetzt liegt das ganze schöne Material der urkundlichen Quellen bis zum Jahr 1270 in zwei starken gut geordneten und prächtig gedruckten Bänden und dazu die mit der vollen Kenntniß der Sache ausgearbeitete Geschichte der Stadt von Dr. Ennen ebenfalls in zwei starken Bänden vor. Auch habe ich, alles zusammen genommen, kaum 20 Seiten über die Verfassung von Köln geschrieben, mein Gegner bringt einen ganzen Band von 365 Seiten (worunter freilich auch viel überflüssige Seiten lange Citate) über denselben Gegenstand. Was Wunder, wenn er vieles richtiger erkennt, genauer bestimmt und mich am Ende vollends aus dem Sattel gehoben hätte!

Doch ich muß es hier kurz machen und halte mich darum bloß an die vorhin berührte Hauptfrage, die auch in dem vorliegenden Buche den Anfang und das Ende ausmacht. Der Anfang ist aber, kurz gesagt, der, daß die Ansicht, welche der Autor als den zu bekämpfenden Feind sich gegenüber stellt, lediglich nur in seiner Einbildung existirt, der Fortgang, daß er seine tapferen Streiche bloß in die Luft führt, und das Ende, daß er nach dem ganzen Scheinkampf genau bei demselben Resultat ankommt, bei dem wir anderen fortschrittlichen Historiker schon längst angelangt sind.

Nachdem ein mit diesem übereinstimmendes Urtheil über diese ziemlich wunderbare literarische Erscheinung schon von anderer Seite her in dem literarischen Centralblatt (1866 Nro. 4. S. 90 f.) ausgesprochen worden ist, will ich mich hier nur noch etwas specieller mit dem Autor ins klare setzen, weil er gerade mir besonders häufig die Ehre erweist, mich zu widerlegen.

Die Ansicht, welche (B. I S. 97) einer ganzen Reihe von Autoren und mir von ihm zugeschrieben wird, ist die, „daß in den alten deutschen Städten die Bewohner, wenigstens zum großen Theile, vollkommen freie Leute gewesen seien, in der Weise, daß daselbst sogenannte altfreie Gemeinden von Rechtswegen nur zum Könige in einem losen Abhängigkeitsverhältniß stehend bestanden und besondere Rechte genossen hätten, altfreie Gemeinden, die wenn auch vielfach unterdrückt, doch wenigstens in einigen Städten zum allerwenigsten in Cöln immer fortgedauert und ihre Rechte und Freiheiten erhalten hätten", oder (wie es B. II S. 23 und ähnlich öfter zu lesen ist), daß wir uns „solche Gemeinwesen denken, welche ein Abbild jener antik und republikanisch freien Städte, das dem Original mehr oder weniger sich näherte, darstellten."

Mich dünkt, daß es niemals ein gröberes Mißverständniß gegeben hat, und ich kann nicht glauben (um hier nur von mir zu reden), daß der Autor, der mich widerlegen will, außer dem Anhang meines Buches über die italienische Städteverfassung dieses selbst und insbesondere meine Ausführung über die bischöfliche Herrschaft, über die Stellung der freien Städtebewohner unter ihr und die Bildung der Stadtgemeinde auch nur angesehen haben kann!

Freilich hat noch niemand die bischöfliche Herrschaft in einem Sinne, wie der Verf., verstanden. Die „demokratische Geschichtschreibung" hat

immer zwischen der Ausübung der öffentlichen Rechte, welche den Bischöfen von den Königen über die Freien verliehen wurde, und der grundherrlichen Herrschaft über die Hörigen unterschieden. Für die conservative Geschichtsauffassung scheint diese Unterscheidung so viel wie nichts zu bedeuten. Erzbischof Anno ließ nach der Kölner Chronik die Schöffen von Köln blenden. „Auch wenn die Erzählung nur den Werth einer Sage hat, bemerkt hierzu der Verf. (S. 188), das darin vorausgesetzte Abhängigkeitsverhältniß der Schöffen zu Anno als ihrem unbeschränkten Herrn und obersten Richter ist historisch richtig." Und der ganze Abriß der Regierungsgeschichte der Erzbischöfe, den er S. 27—134 im Auszuge nach Ennen giebt, hat offenbar nur den Zweck, die conservative Ansicht durchzuführen, daß die Erzbischöfe bei allen ihren Streitigkeiten mit den Bürgern, bei allen Gewaltthätigkeiten, Vertragsbrüchen und Hinterlisten, die sie anwendeten, bei allen ihren Behauptungen des Rechts, die sie denen der Bürger entgegenstellten, immerfort im Rechte, dagegen die Rechte und guten Gewohnheiten, auf welche sich die Bürger beriefen, immer nur erlogene Anmaßungen und thatsächliche Uebergriffe des revolutionären Krämervolks gewesen seien. — Wir nennen das auch „Albernheiten einer gewissen Afterpolitik," um uns hier einmal der conservativen Kernsprache des Verf. zu bedienen.

Der Verf. hatte weiter seine Thesis, daß die alten Stadtbewohner Ministerialen und Censualen gewesen seien, für Köln zu beweisen. Was die Ministerialen angeht, so ist bekannt genug, daß solche einzeln oder selbst als Stand in die Reihe der Bürger eintraten, so wie daß umgekehrt Bürger sich um die höheren Ministerialstellen, welche Ehre und Reichthum einbrachten, bewarben. Die Beispiele hiervon finden sich in dem vorliegenden Buche, wie schon bei Nitzsch, aus den Kölner Urkunden zusammengestellt. Anders verhält es sich mit der Censualität der übrigen Mehrzahl der Bürger, die der Autor früher schon als „Freie mit besonderen Rechten" definirt hat. Hier reducirt sich der Beweis darauf, daß nicht wenige Einwohner von Köln Hauszins von dem Hausplatz und „Vorheuer" beim Verkauf desselben sei es an die Kirche von Köln oder andere Stifter und Klöster entrichteten. Daß es nicht auch Freie in Köln gegeben habe, die altes eigen besaßen, von welchem sie solchen Zins nicht schuldig waren, ist schlechterdings nicht zu erweisen und dürfte auch selbst der Verf. nicht bestreiten, da er S. 26 nicht in Abrede stellen will, „daß

es auch Einwohner in Köln gegeben habe, die in keiner näheren ministerialischen, censualischen, hofrechtlichen Verbindung mit dem König, dem Erzstift, den Kirchen gestanden, also ihnen keinen Zins gezahlt haben" u. s. f. Aber auch abgesehen davon entspricht der Begriff, den das Mittelalter unter der Klasse der Censualen, als persönlich Schutz- und Zinspflichtige, verstanden hat, nicht der bloßen Leistung eines Hauszinses, welchen persönlich Freie als Hauseigenthümer in den Städten an den Herrn des Bodens entrichteten. Und wie himmelweit verschieden die Lage wirklicher so genannter Censualen auf den Höfen des Erzstifts von der der Bürger in Köln war, lehrt ein Blick in die Urkunden, welche jene betreffen; wie z. B. die Urkunde von 1170 (Quellen zur Gesch. der Stadt Cöln I 562), durch welche Erzbischof Philipp die Censualen seines Hofes Worringen von den willkürlichen Auflagen und Erpressungen seines Schultheißen (villicus) befreite, indem er den Jahreszins der einzelnen (de singulis capitibus) zu einem festen Satz bestimmte.

Der Erzbischof von Köln selbst hat nie das Recht zu besitzen behauptet, die Bürger der Stadt willkührlich zu besteuern. Die Anwendung des Begriffs der Censualität auf „Freie mit besonderen Rechten" erscheint überhaupt wie als unhistorisch, so auch als ungehörig und sinnverwirrend.

Doch ich komme zum Schluß, der es mir vollends leicht macht mich mit dem vermeintlichen Gegner zu verständigen. Dieser handelt weiter von den Schöffen, von der Richerzeche und dem Patriciat von Köln. Eben in dem anerkannten Bestand dieser alten Corporation von Bürgern im vorzüglichen Sinn, gleichviel wann sie in dieser Form sich constituirt haben mag, in der nicht bloß richterlichen, sondern zugleich politischen Stellung des Schöffenthums der Stadt Köln, von welchem Erzbischof Konrad selbst im Schiedsspruch von 1258 sagt, daß die Stadt von altersher durch dasselbe regiert worden sei, endlich in der selbständigen, von dem Erzbischof unabhängigen Jurisdiction des Burggrafen habe ich mit anderen den Beweis dafür gefunden, daß es dem Erzbischof von Köln, wie oft er es auch versucht hat, niemals gelungen ist, die freie Einwohnerschaft der Stadt in hofrechtliche Verhältnisse herunter zu drücken, also den Beweis für die Fortdauer der alten freien Gemeinde in Köln, gleich wie in den Städten von Italien, Flandern u. a.

Ganz zu demselben Resultate gelangt am Ende nach all seiner übel angebrachten Polemik, wenn ich nicht sehr irre, auch mein Gegner. Er leitet die Richerzeche historisch von einer conjuratio des J. 1112 her, doch

könne sie auch schon früher bestanden haben (S. 256), (womit wir also nicht mehr weit sind von der Zeit, da der Erzbischof die Regalien noch gar nicht hatte!); er definirt sie sprachlich nicht, wie gewöhnlich geschieht, als Genossenschaft der Reichen, sondern der Reicher (homines imperiales) — (das ist mehr als ich selbst von ihnen zu sagen gewagt hätte) — denn nicht der Reichthum, sondern das Moment der Geburt sei das bestimmende gewesen bei den Patriciern, „den ältesten freien Einwohnern" (S. 261); er giebt mir zu (S. 264), daß „die Patricier lange im vorzugsweisen Sinne die Bürger gewesen, daß sie eine enge Gemeinschaft, einen besonderen Stand gebildet, daß aus ihnen allein ursprünglich die Gemeinde bestanden hat" (nun, mehr verlange ich ja gar nicht!); nur, fügt er hinzu, „hätte Hegel das immer festhalten und nicht aus den Augen verlieren sollen." Ich würde höchlich bedauern, wenn ich das gethan hätte! doch finde ich mich nicht wenig überrascht, daß die ganze bisherige Polemik in das gerade Gegentheil umschlägt! Und meinem bisherigen Gegner selbst gehen am Ende die Augen über seine Selbsttäuschung auf; er reicht mir die Hand des vollen Einverständnisses (S. 308): „Wir haben nichts dawider, daß die ältesten Einwohner Cölns, zum Theil wenigstens von Anfang an, als *Freie* und *Altfreie* bezeichnet werden, im Gegentheil wir behaupten und betonen ihre ursprüngliche Freiheit (!) und stimmen insofern mit Hüllmann, Wilda und Hegel überein." Allein auch Nitzsch solle zu seinem Rechte kommen, fährt er fort, und nun folgt wieder ein kräftiger Streich gegen die bekannte Windmühle: „Ihre Freiheit bestand nicht in der Losgerissenheit von aller höheren Autorität, in jener antik republicanischen Carricaturfreiheit, zu der sie später allmählig ausartete." Dazu bedurfte es nicht des Buchs von Nitzsch, dessen Hypothese unser Autor selbst schon verworfen hat, und nicht seiner eignen wiederholten Versicherung! Das hätte er auch bei mir und allen andern, wie verschieden sie sonst über andere Dinge gedacht haben mögen, lesen können, daß die Gemeinfreien unter den Grafen und andern königlichen Beamten, ehe die Jurisdiction mit den übrigen Regalien an die Bischöfe übergieng, weit entfernt waren, sich einer antik republicanischen Freiheit zu erfreuen; und vielleicht geht ihm bei fortgesetztem Studium endlich auch noch ein Licht darüber auf, daß meine angeblich „uralte germanische Gemeindefreiheit" (S. 309) in der Zeit gar nicht weiter zurückgeht, als die *alte* Freiheit, die er selbst mir bereits zugestanden hat.

Auf die specielle Ausführung des Verf. über die Stadträthe in Köln und die Irrthümer, die er mir auch in dieser Beziehung Schuld giebt, gedenke ich an einer andern Stelle dieser Zeitschrift zurückzukommen, spreche aber schon hier den wohlmeinenden Wunsch aus, daß es dem Verf. vor der weiteren Fortsetzung seines Werks gefallen möge, sich erst noch ein besseres Verständniß der Schriften seiner Vorgänger zu verschaffen und zugleich seine eigenen Ansichten sich noch mehr durchbilden und ausreifen zu lassen, damit er nicht öfter in den Fall komme eine ganz überflüssige und eitele Klopffechterei mit seinen vermeintlichen Gegnern zum besten zu geben oder in übereilter Weise unhaltbare Thesen aufzustellen, die er selbst nachher, wie gezeigt worden, zur Hälfte wieder zurücknehmen muß, sodann aber bei der weiteren Ausführung den argen Unfug politischen Parteitreibens auf wissenschaftlichem Gebiet ganz von sich abzuthun, womit der Wahrheit, die wir alle suchen, nur geschadet, nicht aber gedient wird.

C. Hegel.

Steinhoff, Dr. Friedrich, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich III. Eine verfassungsgeschichtliche Monografie. 8. (80 S.) Göttingen 1865, Deuerlich.

Eine recht fleißige, sachkundige Schrift, aber nicht eben von großer Bedeutung. Der Verf. erzählt von mancherlei Dingen, welche man in einer verfassungsgeschichtlichen Darstellung des Königthums und Kaiserthums Heinrich III zunächst nicht suchen wird: so von dem Leben am Hofe u. s. w. Ueber den eigentlichen Gegenstand erfährt man nicht gerade viel neues, und dem gegebenen möchte man hin und wieder mehr juristische Schärfe wünschen. Die Sybel-Fickersche Controverse ist unberücksichtigt geblieben; höchstens enthält vielleicht ein Satz auf S. 72 eine darauf bezügliche Andeutung. Und doch bot Heinrich III Veranlassung genug, auf dieselbe einzugehen. Etwas weniger Idealität dem deutschen Königthum und Kaiserthum gegenüber wäre recht gut. Giesebrecht hat der Verf. gelegentlich widerlegt, so namentlich in dem Excurse über die angeblichen Landfriedensbestimmungen, welche Steinhoff für Heinrichs III Zeit ebenso bestimmt in Abrede stellt, wie dieß Usinger (diese Ztschr. VIII 426 ff.) und Pabst bezüglich Heinrichs II gethan haben. β.

Schirrmacher, Dr. Fr. W., Kaiser Friedrich der Zweite. Dritter und vierter Band. Göttingen 1864. 1865, Vandenhöck & Ruprecht.

Gewiß ist es für die Gediegenheit eines Werkes das beste Zeugniß,

wenn mit der fortschreitenden Arbeit wie das Interesse so auch die Anerkennung für dasselbe sich steigern. So ist Schirrmachers Geschichte Friedrichs II mit jedem Bande mehr geschätzt worden, und die warme Hingebung, welche der Verfasser seinem Gegenstande schon von Anfang an entgegengebracht, wurde durch den ausdauernden Fleiß gekrönt, mit welchem er die schwierige Aufgabe in verhältnißmäßig kurzer Zeit nunmehr zu Ende geführt hat. Die ungleich wichtigste Periode im Leben Kaiser Friedrichs bildet vom universalhistorischen Standpunkte angesehen der Entscheidungskampf zwischen Papstthum und Kaiserthum, welchen die oben vorliegenden Bände behandeln. Hier sind mehr, als es in den früheren Bänden geschehen ist, die großen sachlichen Fragen ins Auge gefaßt, durch welche für die Existenz der alten Kaiseridee der factische Beweis der Unmöglichkeit geführt wurde, hier tritt der auch von anderer Seite bemerkte frühere apologetische Ton der Darstellung hinter der erschütternden Fülle gewaltiger Ereignisse zurück. Nur in Bezug auf die letzten Momente des untergehenden Kaisers scheint es, als wenn der Verf. noch einmal von einem persönlichen Gefühl übermannt sich nicht hätte entschließen können, der ganzen traurigen Wahrheit ins Gesicht zu sehen. Denn seine eigene Erzählung von den Niederlagen des Kaisers und den Empörungen seiner Nächsten und vor allem von der völligen Verarmung Siciliens und den verzweifelten Finanzmaßregeln Friedrichs haben doch den Verf. nicht verhindert seinen Helden „unüberwunden" sterben zu lassen. Wir meinen aber nicht, daß die Stelle Nic. de Jams. 496 und alle die andern IV 486 bezeichneten von irgend jemand für etwas mehr denn rhetorische Phrasen gehalten werden dürften, die zu der wahren Lage wenig paßten. Denn wenn Friedrich immerhin als ein potentissimus imperator mit Recht bezeichnet werden mochte — auch nach seinem Ausgang —, so besagt uns ein Ausdruck, wie superatus a divina potentia etc., in simples deutsch übersetzt doch eigentlich auch nichts anderes, als daß es eben zu Ende gieng mit der imperatorischen Herrlichkeit, — denn welche Sache gesiegt, darüber kann ja kein Zweifel sein, das übrige wäre ein Streit im Worte. Nichts läge uns indeß ferner, als über so kleine Differenzen, auch wenn sie zu einigermaßen beunruhigenden Ausfällen von Seiten des Vfs. Anlaß gaben, den reichen Gewinn und die umfassende Belehrung zu verkennen, welche auch der kundige Leser fast aus jedem Capitel dieses trefflichen Werkes schöpfen dürfte. Eine Zugabe von nicht geringerem

Werthe sind die neun kleinen Abhandlungen am Ende des 4. Bandes, worunter die erste, über den Aufenthalt Friedrichs im Jahr 1242 in Deutschland, sowie die 6., 7. und 8., über die Gefangennahme König Heinrichs VII zu Worms, über die treuga Henrici VII und über die Reichsverweserswürde Leopolds VI völlig überzeugend zu sein scheinen. Die 4. enthält allerdings sehr nöthige Nachträge zum III. Band S. 220 über die Mongolenschlacht, und die 3. endlich befaßt sich noch einmal mit der Frage über das österreichische Privilegium minus. Der Verf. hat in Bezug auf die Folgerungen, welche aus dem Privilegium minus für die Rechte der Collateralen abgeleitet werden wollten, wie uns scheint, vollkommen schlagend nachgewiesen, daß ein solches Recht nicht bestand, dagegen glauben wir allerdings, daß die Erklärung der vielbesprochenen Stelle in diesem Freiheitsbrief über das ius affectandi keine größere Geltung behaupten wird, als die bisherigen Erklärungsversuche. Hierin aber stimmen wir vollkommen überein, daß Margarethas Ansprüche auf Oesterreich gewiß keinen Deut mehr werth waren, als diejenigen Gertruds, da es doch nun schon einmal unvermeidlich zu sein scheint, solche staatsrechtliche Erbfolgefragen mit juristischem Scharfsinn zu beleuchten. Neben diesen Beilagen des IV. Bandes erwähnen wir übrigens noch, daß die im III. Bde enthaltenen Excurse mehrere Punkte der früheren Epochen Kaiser Friedrichs in nochmalige Erwägung ziehen und durch einige divergirende Resultate Winkelmanns in dessen Geschichte Kaiser Friedrichs hervorgerufen worden sind.

Mit vieler Feinheit hat Schirrmacher im III. und IV. Bde die Stellung Ezzelins darzustellen gewußt und auf dessen zum Theil sehr selbständige und der Politik des Kaisers keineswegs immer entsprechende Pläne hingewiesen. Dagegen vermissen wir in dem Streite Friedrichs mit Gregor IX die Hervorhebung der Ursachen, welche den Papst veranlaßt haben, gerade jetzt mit der Excommunication vorzugehen. Hier möchten wir glauben, daß der Verf. zu wenig Absichtlichkeit annimmt, während er im IV. Bande bei der Frage über die Ladung des Kaisers Friedrich vor das Concil der römischen Curie die gewiß zu weitgehende Tendenz zuschiebt, denselben um jeden Preis von der Kirchenversammlung entfernt zu halten. Ebensowenig dürfte der Verf. in Bezug auf die Zweifel, ob das Concil ein allgemeines genannt werden durfte, Zustimmung finden. Vollends die Bemerkung IV S. 138, daß der Papst ein allgemeines Concil „auch nicht

beabsichtigte", scheint uns geradezu unbegreiflich. Der Verf. beruft sich in dieser Beziehung darauf, daß nicht die Einladungsschreiben wie zur Zeit des Lateranconcils unter Kaiser Otto ergangen sind, — und auch darauf daß der deutsche Klerus so gering vertreten gewesen wäre. Sonderbar, daß die in allem durchaus einverstandenen rheinischen Erzbischöfe kurz vor der Eröffnung des Concils eben erst von Lyon abgereist waren; offenbar hatten sie keinen Zweifel darüber, daß ihr Wegbleiben den Charakter des Concils als ökumenisches nicht verringern werde. Daß der Pavo sich darüber beklagt, daß man die Deutschen durch die fremden Nationen unterdrückt habe, kann ja über die Frage der Allgemeinheit eines Concils gar nichts entscheiden. Als ob nicht auch in Konstanz die vielen Titularbischöfe aus Italien die deutschen überstimmt hätten. Niemandem ist es aber noch eingefallen, den ökumenischen Charakter des Konstanzer Concils in Zweifel zu ziehen. Der Herr Verf. hat in diesen Dingen wie uns dünkt mit Unrecht Hefeles Conciliengeschichte zu benutzen unterlassen, und hat sich hier — um es ganz allgemein zu sagen — viel zu sehr verleiten lassen, vom kanonistisch legalen Standpunkte gegen Innocenz IV und sein Vorgehen zu polemisiren. Die angeführten Argumente gegen die kanonistische Legalität sind aber durchaus unzureichend und die „Curie und ihre Anhänger, welche das Lyoner Concil stets ein allgemeines genannt haben", (IV S. 119) wußten das in der That besser, denn es ist wirklich ein Verstoß gegen die Elemente des Kirchenrechts mit einem Papst darüber streiten zu wollen, ob das Concil ein ökumenisches war. Wenn der Kaiser an ein „allgemeines" Concil appellirte, so hat er das gethan, weil er es nicht besser verstand, oder — und das ist wohl das wahrscheinliche — weil es politisch richtig war den kanonischen Spieß umzukehren. Doch wollen wir uns nicht in das Gebiet dieser principiellen Beurtheilungen, welche wir mit dem Herrn Verf. nicht theilen können, einlassen, aber wir fürchten, daß er mit der Ansicht, das Verfahren Innocenz' ließe sich vom kirchlichen Standpunkt als incorrect behaupten, nicht durchdringen werde. Dagegen hätten sich über die Maßregeln des Papstes nach Friedrichs Absetzung jetzt wohl auch aus Theiner, Codex diplom. weitere Mittheilungen machen lassen, welcher dem Verf. nicht zur Hand gewesen sein mochte. Ueber die Bestechungen, welche bei der Wahl Heinrichs und Wilhelms stattfanden, wäre vielleicht genaueres zu wünschen gewesen. Spricht doch Nicolaus de Curbio selbst von 200000 Mark. Auch

der Untergang der staufischen Partei in Schwaben hätte vielleicht in einer Geschichte Friedrichs reicher bedacht sein können. Schmidt, Pfalzgr. von Tübingen S. 170 zeigt, daß doch nicht bloß Frömmigkeit, wie Schirrmacher IV 268 bemerkt, sondern auch sehr weltliche Motive im Spiele waren, da man sich zu vergrößern und neue Erwerbungen zu machen trachtete. Mit besonderer Gründlichkeit hat der Verf. die Frage über den Verrath und Sturz Peters von Weingarten einer erneuten Untersuchung unterzogen, und obwohl ihm die neue Schrift von Huillard Bréholles über Peter noch nicht vorlag, so möchten wir doch glauben, daß der Verf. hier nach dem Stande des Materials das treffende in allen Punkten bezeichnet hat. Den etwas kühnen Hypothesen des gelehrten Franzosen gegenüber darf man wohl Schirrmachers unbefangene von allen romantischen Täuschungen freie Ansicht über diesen Gegenstand als völlig abschließend betrachten.

Und so erübrigt uns nur noch dem rüstig vollendeten Werk auch jene äußeren Erfolge der Verbreitung zu wünschen, durch welche der Verf. bald in die Lage gebracht wäre, uns mit einer durch seine eigene bessernde Hand gegangenen Auflage zu erfreuen, denn was auch andere an ernster Arbeit zu bessern und zu rügen haben: der strebende Mann bessert am besten sich selbst. Otk. Lz.

Leo, H., Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. Vierter Band. Halle 1865. (Auch unter d. T.: Die Territorien des d. Reiches im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert. Erster Band.)

Der Verf. vorliegenden Werkes zeichnet sich unstreitig durch eine literarische Fruchtbarkeit aus, die mit seinen fortschreitenden Jahren nahezu gleichen Schritt hält. Aber wir getrauten uns nicht zu behaupten, daß auch die Qualität seiner Leistungen in einem entsprechenden Verhältnisse zu dieser fortgesetzten Productionsfähigkeit stehe. Ueberhaupt gehört derselbe zu jenen Autoren, die vergleichungsweise rasch eine gewisse Höhe erreichen und ihr bestes leisten, dann aber stehen bleiben, auch wenn sie weiterhin alljährlich mit ihrem Namen in den neuesten Bücherverzeichnissen erscheinen. H. Leo hatte seinen Höhepunkt bereits mit seiner Geschichte Italiens erstiegen, und es ist das ein volles Menschenalter her, seit diese vollendet ward. Seine spätern Schriften verdanken ihren Erfolg alle viel weniger ihrem wissenschaftlichen Werthe als der Tendenz und Einseitigkeit, von der sie getragen sind. Ein großes Talent auch den umfangreichsten Stoff zu bewältigen und ihn mit gewissen Ideen zu beseelen, eine nicht geringe

Gabe der Reproductivität der besseren Art ist in allen diesen Arbeiten gewiß nicht zu verkennen; jedoch man kann nicht darüber hinaus, eine Erfüllung der Erwartungen, die das angedeutete erste Auftreten dieses Schriftstellers erweckt hatte, liegt nicht in denselben. Und wir wiederholen es, eine unglückliche Stimmung und Tendenz sind es, denen dieses nicht gewöhnliche Talent zum Opfer gefallen ist. Von den Vorlesungen über die Geschichte des d. Volkes und Reiches muß das gleiche behauptet werden: sie leiden an denselben Fehlern namentlich einer wie gewaltsam angenommenen tendenziösen Manier, obwohl ihnen auch die berührten Vorzüge zukommen. Was nun diesen neuesten Band des eben genannten Werkes anlangt, so thut es uns leid sagen zu müssen, daß wir uns ihm gegenüber mit unserem Urtheil in einer Art von Verlegenheit befinden. Von den barocken Sätzen und Behauptungen, die in der Vorrede und auf den einleitenden Seiten vorgetragen werden, wollen wir gar nicht weiter reden: man ist dergleichen von H. Leo gewohnt; auch wollen wir geduldig hinnehmen, daß diese barocken Aufstellungen sich nicht einmal durch besondere Originalität auszeichnen: das eigentliche Uebel liegt, wenn wir uns nicht völlig täuschen, in diesem Falle ganz anderswo. Diese „geographisch-genealogische Uebersicht des ganzen Reichs" ist unserer Ansicht nach gar nicht am Platze und paßt gar nicht in den Organismus einer deutschen Geschichte oder Vorlesungen darüber, was am Ende wohl dasselbe ist. So gewiß auch die eigentliche Schwierigkeit und Kunst eines Werkes über unsere Geschichte, namentlich seit dem 13. Jahrhundert, in der richtigen Verbindung der allgemeinen Volksentwickelung und der einzelnen Theile desselben liegt: ebenso gewiß wird darunter etwas ganz anderes zu verstehen sein als eine nach Gruppen versuchte Aufzählung der hunderte und tausende von Territorien, richtiger gesagt von Adelsgeschlechtern höherer und geringerer Art und Bedeutung, die im weiten deutschen Reiche verstreut lagern. Es scheint uns hier eine offenbare Verwechselung der Aufgabe einerseits der allgemeinen Volks- und andererseits der Spezialgeschichte vorzuliegen. Diese Trennung, die in der Natur der Sache liegt, muß aber, wenn nicht eine heillose Verwirrung eintreten soll, unter allen Umständen festgehalten werden. Eine allgemeine deutsche Geschichte wird an ihrem Orte allerdings die verschiedenen Territorien vorführen, aber ausführliche Genealogien der vielfachen Adelsfamilien geben zu wollen, ist ein Unding; solche Aufklärungen und Nachweisungen wird auch kein Verständiger je in einem sol-

chen Werke ſuchen, wenn auch viele der Bequemlichkeit wegen ſie ſich recht gern gefallen laſſen mögen. Im übrigen von dieſer prinzipiellen Frage abgeſehen, kann dieſe Ueberſicht, der Natur der Sache nach, nur ein compilatoriſches Verdienſt haben; eben darin aber liegt auch die Ungleichheit der Ausführung begründet, weil der Verf. vollſtändig von den betreffenden Vorarbeiten abhängig iſt, und dieſe, wie das nicht anders zu erwarten, ſehr verſchieden von Werth und Vollſtändigkeit ſind. Und auch dieſe Hilfsmittel kann ein ſolcher Auszug nur in höchſt bedingter Weiſe und nur für den Dilettanten erſetzen. Wgl.

Lorenz, Ottokar, Deutſche Geſchichte im 13. u. 14. Jahrhundert. II. Bandes 1. Abtheilung. Das Aufkommen der Habsburgiſchen Macht. Wien 1866.

Wir begrüßen die vorliegende Fortſetzung des Werkes, deſſen erſten Band wir ſeiner Zeit in dieſer Zeitſchrift mit verdienter Anerkennung beſprochen haben, mit aufrichtiger Freude. Sie theilt alle dort hervorgehobenen Vorzüge: gründliche Forſchung, hiſtoriſchen Scharfblick und eine mehr als gewöhnliche Kunſt der Darſtellung. Der Zeit nach umfaßt dieſe Fortſetzung die neun erſten Jahre der Regierung K. Rudolfs, von deſſen Erhebung zum Königthum bis zur Belehnung ſeiner Söhne mit den öſterreichiſchen Ländern im J. 1282. An gediegenen Vorarbeiten für dieſen Zeitraum fehlte es allerdings nicht: wir meinen die Kaiſerregeſten Böhmers und den betreffenden Theil von Kopps umfaſſendem Werke. Aber wie wahr es iſt, daß es nicht daſſelbe iſt, wenn zwei daſſelbe thun, beweiſt eine Vergleichung der Darſtellung Kopps und Lorenz' ſo recht deutlich: und wir denken hiebei viel weniger an die Darſtellung als an die Auffaſſung und Beurtheilung hiſtoriſcher Dinge. Lorenz' Werk iſt in der That die erſte gediegene und zugleich nationale Behandlung dieſer für die deutſche Geſchichte ſo unendlich wichtigen Epoche. Und wenn man ihn wieder mit Palacky vergleicht, ſo wird man ſich nur freuen können, daß der deutſche Hiſtoriker vielmehr darauf ausgeht und es vermag, nach überall hin gerecht zu ſein, als der ſonſt ſo ausgezeichnete böhmiſche Geſchichtſchreiber. Ein weſentlicher Vorzug endlich von Lorenz iſt der hohe und weite Geſichtspunkt, von dem aus er die deutſchen Verhältniſſe zu überſchauen und darzuſtellen pflegt, und es kommt dieß beſonders den italieniſchen und päpſtlichen Beziehungen zu gute. Und ſo wünſchen wir dem Verf. Stimmung und Muße, dieſes ſein Werk in gleicher Haltung

und in gleichem Geiste in das 14. Jahrh. hinüber und recht tief in dasselbe hinein, wenigstens bis zur goldenen Bulle fortzusetzen. Wgl.

Additamentum tertium ad Regesta Imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Drittes Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit. Von Joh. Fr. Böhmer. Herausgegeben aus seinem Nachlasse. 4. (XX u. 96 S. S. 349—445.) Innsbruck 1865.

Professor Ficker hat mit eingehendster Sorgfalt theils aus Böhmers nachgelassenen Papieren, theils aus den seit dem Erscheinen des zweiten Ergänzungsheftes veröffentlichten Werken eine sehr beträchtliche Anzahl von Urkundenauszügen zur Geschichte Ludwigs des Baiern und seiner Zeit zusammengestellt. Auch Nachweisungen zahlreicher noch ungedruckter Urkunden sind theils von Ficker unmittelbar, theils von Gelehrten, deren Unterstützung er sich erfreute, beigebracht. Nicht minder ist nachgetragen, was etwa von Böhmer früher übersehen oder aus Gründen, welche Ficker mit Recht seinerseits nicht adoptirte, aus der Regestensammlung weggelassen worden war. Nebenher ist auch eine und die andere Angabe der früheren Hefte rectificirt worden, wobei Ficker Gelegenheit nahm in sehr instructiver Weise über die Datirung der Kaiserurkunden des 14. Jahrhunderts sich ausführlich auszusprechen. Gegen die Resultate, zu denen er hierbei kommt, dürfte keine erhebliche Einsprache zu machen sein, wenn sich auch immer wieder einzelne Urkunden vorfinden mögen, welche den aufgestellten Regeln widersprechen. Für die Benutzung der uns in 4 Heften vorliegenden Regesta Ludovici ist der Nachtrag, den Ficker diesem Hefte beigegeben hat, äußerst dankenswerth. Derselbe enthält 1) Ergänzungen der Nachweise einzelner Urkunden, — 2) Uebersicht der Regesten, — 3) Itinerar Ludwigs des Baiern, Friedrichs des schönen und Johanns von Böhmen. — Mit Freuden würde die Fortführung des gesammten Regestenwerkes durch die kundige Hand Fickers zu begrüßen sein. Die Schwierigkeiten, welche sich schon dieser ersten Publication aus Böhmers Nachlaß entgegenstellten (s. Vorrede S. XVI—XX), werden ja wohl im Interesse der Wissenschaft und unter dem Einflusse der schuldigen Pietät für den hochverdienten Gründer der Regesten zu überwinden sein.

Fr. W.

Schötter, Dr. Joh., Johann Graf von Luxemburg und König von Böhmen. 2 Bde. 8. (X u. 392 S. VIII u. 320 S.) Luxemburg 1865.

Die außerordentlich mannigfachen Beziehungen des Königs Johann

von Böhmen zu den deutschen und europäischen Händeln im 14. Jahrhundert sind in dem vorliegenden Werke ausführlich und getreu dargestellt. Eine strengere Scheidung der großen politischen Vorgänge, in denen der Böhmenkönig thätig war und der kleineren provinziellen Balgereien, die seinem unstäten Geiste ebenso zusagten wie jene, hätte die Darstellung übersichtlicher gemacht. Die Rücksicht auf die eigentlich luxemburgische Geschichte mag wohl den Verfasser zur eingehenderen Betrachtung weniger bedeutender Ereignisse veranlaßt haben. Die Verhältnisse der weltlichen Macht zu der Curie in jenen bewegten Zeiten bieten immer ein Hauptinteresse dar. Der Verfasser macht aus seiner streng katholischen Anschauung dieser Conflicte kein Hehl. Sie verletzt nirgend durch schroffe Urtheile, aber so kleinliche Polemik, daß er z. B. Ludwig dem Baiern consequent den Kaisertitel verweigert, hätte füglich dem Raynald und Baronius überlassen bleiben können. Das Werk ist mit großem Fleiße gearbeitet, auch die vorliegende Literatur ausreichend und mit Verständniß herangezogen.

Fr. W.

Reuß, Rud., Graf Ernst von Mansfeld im böhmischen Kriege 1618 bis 1621. Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Mit einem Plan von Pilsen. 8. (XIII u. 128 S.) Braunschweig 1865, Schwetschke & Sohn.

Monographien über einzelne Fragen, Begebenheiten, Persönlichkeiten sind für die Geschichte des 30jährigen Krieges ein so unerläßliches Bedürfniß, daß wir jede Arbeit dieser Art willkommen heißen müssen, sofern sie von wirklich wissenschaftlichem Charakter ist. Die vorliegende Abhandlung über Ernst von Mansfeld füllt in der That eine längst gefühlte Lücke aus, und wir dürfen hinzufügen, daß sie es in sehr tüchtiger Weise thut. Der Verfasser hat sich keine Mühe verdrießen lassen, die weitschichtige, zum Theil nicht leicht zugängliche zeitgenössische Broschürenliteratur über Mansfeld zusammenzusuchen; neben der werthvollen Berliner Sammlung und neben denen von Weimar, Göttingen, Erfurt u. a. hat ihm besonders die Wolfenbüttler Bibliothek einige wichtige und seit ihrem Erscheinen in Vergessenheit gerathene Stücke geliefert; in einem literarisch-kritischen Anhang giebt er von den wichtigeren die dem Leser nöthige Nachricht.

Die Arbeit selbst, die uns vorliegt, ist nur ein erster Theil; sie behandelt, nachdem im Eingang über die Herkunft und die früheren Schicksale Mansfelds kurz berichtet worden ist, die Periode von 1618 bis 1621; der böhmische Aufstand und Mansfelds militärisch-politische Theilnahme

daran bilden den Mittelpunkt; daneben das diplomatische Intermezzo seiner Sendung an den Herzog Karl von Savoyen; mit der Eroberung von Pilsen für die böhmischen Stände (Nov. 1618) beginnt, mit der Uebergabe dieser Stadt an den Kaiser (März 1621) endet die Thätigkeit Mansfelds an dieser Stelle; an der Schlacht am weißen Berge hat er nicht Theil genommen.

Diese Periode aus dem Leben des merkwürdigen Abenteurers schildert Reuß in ebenso gründlicher als anziehender Weise; er hat eine ansprechende Art zu erzählen; seine Grundansicht von dem Charakter der Zeit ist klar, gemäßigt und in bewußter Weise frei von den mannigfachen auf dem Gebiet des dreißigjährigen Krieges noch immer landläufigen Phrasen und Vorurtheilen. Zu einer vollen Anschauung von Mansfelds Wesen und Bedeutung können wir in diesem Theile der Arbeit natürlich noch nicht gelangen; diese wird sich erst ergeben, wenn der Verfasser ihn in seiner weiterhin folgenden Thätigkeit auf dem größeren militärischen und diplomatischen Schauplatz geschildert haben wird, wozu diese böhmisch-savoyischen Verwickelungen nur das Vorspiel waren. Jedenfalls steht der Verfasser bei seiner besonnenen Ansicht der Dinge nicht in Gefahr, sich durch eine übel angebrachte Vorliebe über den Werth des Mannes täuschen zu lassen; soweit er in dem bisherigen Veranlassung gehabt, darüber zu urtheilen, scheint er uns durchaus das richtige Maß einzuhalten. Bayards sind die Kriegsmänner und Parteigänger dieser Zeit nicht; man darf dreist mit einem recht derben Pessimismus an sie herantreten. Um so mehr mag man dann andererseits betonen, mit wie kleinlichen und niedrigen Mitteln schon die zeitgenössische gegnerische Presse sie noch unter das ihnen zukommende Niveau zu dem Rang von Beutelschneidern der gemeinsten Art herabzudrücken gesucht hat, wie dieß in Bezug auf Mansfeld namentlich die „Acta Mansfeldica“ von 1623 (Reuß S. 116) gethan und damit das Urtheil über ihn bis auf die neueste Zeit wesentlich beeinflußt haben. Besonders interessant ist in dieser Beziehung das flagrante Beispiel von Geschichtsfälschung, die Uebergabe von Pilsen betreffend, welches Reuß (S. 106 ff.) im Anschluß an eine von ihm in Wolfenbüttel aufgefundene Broschüre überzeugend darlegt. Freilich zugleich ein Beweis dafür, welch' schlüpfriger Boden diese ganze Flugschriftenliteratur ist, so lange es derselben noch an einer systematischen Ordnung und Sammlung fehlt. Wir wünschen, daß der Verfasser uns recht bald mit der versprochenen Fortsetzung seiner Arbeit beschenken möge.

Als eine hieran sich anschließende Ergänzung im Sinne der eben gedachten systematischen Behandlung dieser Broschürenliteratur ist noch eine aus Droysens Schule hervorgegangene Berliner Doctordissertation namhaft zu machen:

Fischer, Ernestus, De Ernesti Comitis de Mansfeld Apologiis et de „Actis Mansfeldicis." 8. (63 p.) Berolini 1865, Calvary.

Der Verfasser giebt eine sorgfältige bibliographisch-kritische Untersuchung über die Broschürenliteratur, die sich an das Auftreten Mansfelds angeschlossen hat, von seinem Uebertritt zur Unionspartei an (1610) bis zum Jahr 1625. Es sind Schriften, die theils aus der Kanzlei und von Parteigenossen Mansfelds für ihn, theils von katholischer Seite gegen ihn ausgegangen sind. Die mit Fleiß und Geschick geführte Untersuchung über Veranlassung und Entstehung der einzelnen gewährt einen lehrreichen Einblick in die Art und Weise des neben dem Waffenkrieg hergehenden Federkrieges. Der Verfasser sucht zu erweisen, daß Mansfeld persönlich an dieser publicistischen Arbeit für seine Sache als Schriftsteller Theil genommen, und daß mehrere von den betreffenden Flugschriften ganz oder zum Theil ihn zum Verfasser haben. Der Beweis für diese Ansicht scheint uns indeß weder überzeugend geführt, noch überhaupt auf Grund der bis jetzt vorhandenen Anhaltspunkte führbar. Dagegen ist sehr einleuchtend und interessant, was der Verfasser (S. 36—52) über die katholische Parteischrift gegen Mansfeld, die „Acta Mansfeldica", über ihre politische Tendenz und Adresse und besonders über ihren gewiß mit Recht vermutheten bayerisch-ligistischen Ursprung ausführt. B. E.

1. Maria Theresia und der österreichische Erbfolgekrieg 1740—1748. Von Dr. J. B. Weiß, k. k. o. ö. Professor der Geschichte an der Universität zu Gratz. 8. (302 S.) Wien 1863.

2. Maria Theresia vom Aachener Frieden bis zum Schluß des siebenjährigen Krieges 1748—1763. Von Dr. Franz Ilwof. 8. (270 S.) Wien 1865. (Bd. XI u. XII der österreichischen Geschichte für das Volk.)

Nr. 1 ist nicht sowohl eine historische Darstellung, als eine Lobschrift auf Maria Theresia und alle, welche sie ihres Vertrauens würdigte: werden wir doch sogar belehrt, daß ihr Schwager Karl von Lothringen ausgezeichnete Feldherrngaben besaß. Um diesem glänzenden Bilde einen dunklen Hintergrund zu geben, hat der Verf. König Friedrich von Preußen mit den schwärzesten Farben gemalt als den Urheber alles Unglücks, das

die jugendliche Fürstin getroffen, ohne den z. B. ein österreichischer Erbfolgekrieg gar nicht ausgebrochen wäre. In welcher Weise die Geschichte behandelt wird, mögen zwei Beispiele erläutern. S. 45 heißt es: „In kurzem bezahlten die Schlesier den Preußen dreimal so viel, als bisher ihrem rechtmäßigen Herrn. Dafür erhielten sie aber Glaubensfreiheit. Ein Schwarm von protestantischen Geistlichen, gegen 60 kamen aus Berlin in das Land." Unwillkührlich hat hier der Verf. Zeugniß abgelegt von dem Drucke und der Verstörung, unter denen die evangelischen Schlesier während der österreichischen Herrschaft seit dem dreißigjährigen Kriege geseufzt hatten, bis ihnen durch Friedrich den Großen gleiches Recht mit den Katholiken gewährt wurde. — S. 99 wird erwähnt, daß König Friedrich in dem mit Karl Albrecht als zu erwählendem Kaiser am 4. November 1741 geschlossenen Vertrage das ius de non appellando für alle seine Staaten ausbedang, und hinzugefügt: „Also Friedrich riß sich in diesem Vertrage los vom Reichsverbande, denn man durfte jetzt nicht mehr von ihm an den Kaiser appelliren." Bei Gelegenheit der in den Dresdener Frieden von 1745 aufgenommenen Bestätigung wird diese Uebereinkunft gar als eine solche bezeichnet, „welche Preußen von der Verpflichtung, an den Lasten des Reiches Theil zu nehmen und den Kaiser zu ehren, lossprach" (S. 256). Weiß denn der Verf. in der That nicht, daß die goldene Bulle Kaiser Karls IV allen Kurfürsten für ihre Territorien das ius de non appellando zusprach? Die Neuerung bestand also nur in der gleichmäßigen Ausdehnung dieses Privilegiums auf alle preußischen Gebiete. Der zweite und dritte Theil von Arneths Werke über Maria Theresias erste Regierungsjahre, welches so viele neue Aufschlüsse gewährt, lag dem Verf. noch nicht vor.

Nr. 2 entwirft zunächst ein anschauliches Bild der von Maria Theresia nach dem Kriege unternommenen segensreichen Reformen und giebt dann nach einem kurzen Ueberblick über die auswärtigen Verhältnisse eine lebendige Schilderung des siebenjährigen Krieges. Der Verf. ist durchdrungen von der Bewunderung für Maria Theresia, welche die kaiserliche Frau verdient, und steht mit ganzem Herzen auf der österreichischen Seite, aber sein Urtheil ist darum nicht einseitig befangen; er verschweigt die Gebrechen nicht und bemüht sich auch dem Gegner gerecht zu werden. Auffallend ist, bei dem sonst anerkennenswerthen Bemühen des Verfs. die einschlagende Literatur zu benutzen, die oberflächliche und ungenaue Behandlung der diplomatischen Verhältnisse. Der Barrierenvertrag (S. 90) war der Kai-

ſerin mehr noch wegen der darin ſtipulirten Handelsvorrechte der Engländer und Holländer als wegen des Beſetzungsrechtes der letzteren widerwärtig. Die geheimen Artikel des Verſailler Vertrages vom 1. Mai 1756 (Koch-Schöll III 19 ff.) enthielten nicht die Beſtimmungen, welche S. 89 angeführt werden: zwar war man über die Abtretung der öſterreichiſchen Niederlande, nachdem Schleſien wieder öſterreichiſch geworden ſei, ſchon einverſtanden, aber der auf dieſer Grundlage errichtete Vertrag kam erſt am 1. Mai 1757 zu Stande. Aus dieſem werden S. 154 f. die Hauptbeſtimmungen richtig angegeben: über Cleve und Obergeldern war jedoch noch nichts weiter beſtimmt, als daß ſie von Preußen abgeriſſen werden ſollten. Ueber die Bündniſſe des öſterreichiſchen Hofes mit Rußland vermißt man jede genaue Angabe. Auch bei den engliſch-preußiſchen Subſidienverträgen laufen falſche Angaben mit unter, was die Daten S. 164 u. 187 betrifft, vielleicht durch die Schuld des Setzers. Indeſſen ungeachtet dieſer Mängel erkennen wir gern an, daß dieſe Schrift ihrem Zwecke recht wohl entſpricht. A. S.

Beck, Dr. J., Carl Friedrich Nebenius, Ein Lebensbild eines deutſchen Staatsmannes und Gelehrten. 8. (128 S.) Mannheim 1866.

Der Titel dieſes Buches paßt nicht auf den Inhalt. Gerade die biographiſche Seite deſſelben iſt von den mancherlei ſchwachen Seiten, welche es darbietet, die ſchwächſte. Von der Perſönlichkeit des ausgezeichneten Mannes, den es zum Gegenſtande hat, wird der Leſer in dieſer Schrift überaus wenig erfahren, und zwar weder von der Stellung, die Nebenius zu den politiſchen Vorgängen, in denen er eine Rolle ſpielte, noch von der, welche er zu den wiſſenſchaftlichen Fragen, die ſeine Schriften behandeln, einnahm. Nicht einmal die Titel aller ſeiner ſchriftſtelleriſchen Arbeiten ſind angeführt, geſchweige denn daß eine Würdigung ihres Inhaltes zu geben verſucht worden wäre. Trotzdem hat das Büchlein ſeine Verdienſte. Da der Verfaſſer aus den hinterlaſſenen Papieren von Nebenius geſchöpft hat, ſo iſt er im Stande zur Geſchichte der Entſtehung der badiſchen Verfaſſung und zu der Geneſis des deutſchen Zollvereines manches bisher unbekannte beizubringen. Nur wäre zu wünſchen geweſen, daß Herr Beck ſich wenigſtens einigermaßen mit der einſchlägigen Literatur bekannt gemacht hätte. Hätte er z. B. die Protokolle der Wiener Miniſterconferenzen gekannt, ſo würde er gewußt haben, daß nicht erſt die Mittheilung der Nebeniusſchen Denkſchrift die Niederſetzung eines Aus-

schusses zur Behandlung der Handelsfrage veranlaßte und würde auch nicht Kurhessen unter den Paciscenten des Separatvertrages vom 19. Mai 1820 nennen. Für die Geschichte des badischen Constitutionalismus ist aus der Schrift nur sehr wenig zu lernen, obwohl die hinterlassenen Papiere von Nebenius, wie Ref. sich selbst zu überzeugen in der Lage war, gerade in dieser Richtung eine Fülle des werthvollsten Materials darbieten. Die Einleitung endlich (S. 1—23), die ebenfalls den Aufzeichnungen von Nebenius und zwar seinen Vorarbeiten zu einer Geschichte Karl Friedrichs entnommen ist, hat mit einer Biographie von Nebenius schlechterdings keinen Zusammenhang. Fr. W.

Aegidi, L. K., Aus der Vorzeit des Zollvereins. Beitrag zur deutschen Geschichte. 4. Hamburg 1865.

Mit lebhaftem Interesse und fast ungetheilter Zustimmung hat Referent diese kleine Schrift gelesen. Ihre hauptsächliche Bedeutung liegt in einer Darstellung der auf und neben den Wiener Ministerialconferenzen gepflogenen Verhandlungen deutscher Staaten über das Zollwesen. Man weiß, welchen Sturm das preußische Zollgesetz von 1818, dessen Weisheit später allgemeine Anerkennung gefunden hat, seiner Zeit in Deutschland erregte. Obschon alle größeren europäischen Staaten und unter ihnen ganz besonders die deutsche Präsidialmacht sich schon längst mit viel höhern Grenzzöllen umgeben hatten, als die damals in Preußen eingeführten waren, empfand man doch in den kleinen Staaten die preußische Maßregel als einen höchst ungerechten „Angriff auf die deutsche Handelsfreiheit." Dieser Unwille fand seinen lebhaften Ausdruck in den Wiener Ministerialconferenzen bei den Berathungen über Art. 19 der Bundesacte. Der Verfasser hat darüber zum ersten Male die Gesandtschaftsberichte in den Archiven mehrerer kleiner deutschen Staaten, deren Namen indeß meistens verschwiegen sind, benutzt und verbreitet so ein durchaus neues Licht über die Behandlung, welche die Zollfrage damals in Wien gefunden hat. Nicht minder dankenswerth sind die Mittheilungen, welche der Verfasser aus denselben Quellen über die gleichzeitig in Wien stattfindenden Separatverhandlungen einzelner Bundesstaaten bringt. In der Aussicht, daß es doch zu keinen ganz Deutschland umfassenden Maßregeln kommen werde, suchten nämlich die süddeutschen Staaten mit Ausnahme natürlich von Oesterreich, aber mit Einschluß der sächsischen Herzogthümer, Hessen-Darmstadts und Nassaus eine besondere Handelsverbindung unter sich zu Stande

zu bringen. Der Vertrag und die Punctation vom 19. Mai 1820, welche das Resultat dieser Verhandlungen waren, werden wörtlich mitgetheilt. Nachdem der Verfasser diese fruchtlosen Bemühungen dargestellt, geht er zur weiteren Verfolgung der Enclavenfrage über. Ohne Zweifel waren in diesem Punkte die lebhaften Beschwerden gegen Preußen nicht ganz ohne Berechtigung. Aber gerade dieß gewaltthätige Vorgehen Preußens führte zu den ersten Anfängen einer Zolleinigung mit Revenüengemeinschaft in Deutschland, freilich in diesem Falle noch nicht in der Form eines Zollvereins, sondern einer Unterordnung der Enclaven unter die preußischen Zolleinrichtungen. Während auch über diese Angelegenheit die benutzten Gesandtschaftsberichte noch einige neue Anhaltspunkte geben, ist dann die weitere Darstellung der Entstehung des Zollvereins bis zu den Verträgen von 1828 ohne wesentlich neues und offenbar nur der Ergänzung halber hinzugefügt. Zum Schluß erörtert der Verfasser die Frage, ob die Begründung des Zollvereins, welche dieser unerfreulichen Zerrissenheit ein Ende setzte, durch die preußischen Staatsmänner von vornherein in bewußter Weise verfolgt sei? Er bejaht dieselbe und führt für seine Ansicht besonders eine Stelle an aus der vom Könige genehmigten Denkschrift des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, welche dem Cabinetsminister Grafen von Bernstorff als Instruction für die Wiener Conferenzen ertheilt wurde. Der Schluß, den Aegidi daraus auf ein bewußtes Anstreben einer größern Zollvereinigung unter den deutschen Staaten als eines schon im Jahre 1819 von der preußischen Regierung klar erkannten Zieles macht, ist seit dem Erscheinen der Schrift schon von verschiedenen Seiten[1]) angegriffen worden. Insbesondere hat Professor Fischer in Jena in einer längern Recension in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie darzuthun gesucht, daß sich die preußische Regierung noch lange nach 1819 über die wesentlichsten Erfordernisse eines Zollvereins nicht klar gewesen ist, und daß das Verdienst der intellectuellen Urheberschaft des Vereins keinem andern als Nebenius zukomme. Auch nach unserer Ansicht ist ein klarer Gedanke des Zollvereins aus der citirten Stelle und dem was sonst über die damaligen Intentionen der preußischen Regierung bekannt geworden noch nicht nachzuweisen, und in dieser Beziehung scheint die Priorität von Nebenius unläugbar.—Aber dennoch wird, wenn man

1) U. a. auch von Seelig, Schleswig-Holstein und der Zollverein, vergl. die Anzeige von Helferich G. G. A. 1866. 6. Stück

die praktiſchen Verdienſte preußiſcher und anderer Staatsmänner um die Begründung des Zollvereins vergleichen will, die Wagſchale zu Gunſten der erſtern neigen. Sie haben, wenn auch nicht von vornherein das letzte Ziel, ſo doch den Weg klar erkannt, auf dem dieß Ziel zu erreichen war, nämlich durch Einzelverträge und nicht von Bundes wegen, wie auch nach Fiſcher Nebenius anfangs wollte.

Dann aber haben die Verträge Preußens mit den Enclaven doch das erſte Beiſpiel davon gegeben, daß eine Aufnahme fremder Landestheile in das preußiſche Zollgebiet ohne Nachtheil möglich war. Vielleicht das größte Verdienſt der preußiſchen Staatsmänner aber dürfte darin beſtehen, daß ſie um ein großes nationales Ziel zu erreichen kein Bedenken trugen dem eigenen Staate ſehr bedeutende finanzielle Opfer aufzulegen. In dieſer Beziehung lagen ja die Dinge für Preußen ganz anders, als für die kleinen Staaten. Dieſe konnte Nebenius über die finanziellen Reſultate eines Zollvereins vollſtändig beruhigen.

Mit Freuden erfahren wir, daß Aegidi von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen mit der Abfaſſung einer urkundlichen Geſchichte des Zollvereins beauftragt worden iſt. Ohne Zweifel werden ſeine weiteren Forſchungen auch über die zuletzt angeregte Controverſe neues Licht verbreiten.

E. N.

Kloſe, K. L., Wilhelm I von Oranien, der Begründer der niederländiſchen Freiheit. Aus dem Nachlaſſe Kls. mit einer Würdigung des Oraniers von Heinrich Wuttke. 8. (LXXX. 271 S.) Leipzig 1864, F. Fleiſcher.

Ueber den niederländiſchen Aufſtand des 16ten Jahrhunders haben uns gerade die letzten Jahrzehnte eine Fülle neuen Quellenmateriales gebracht; das hiſtoriſche Urtheil über jenes Ereigniß iſt nichts deſtoweniger geſpalten geblieben. Dem Panegyrikus auf die Niederlande, den Motley angeſtimmt, hat Koch mit größter Heftigkeit widerſprochen; es iſt merkwürdig, daß die Niederländer ſelbſt mit Ausnahme des einen Buches von Juſte, das freilich mit ſeinem wohlbegründeten Referate eine ganze Reihe von Werken aufwiegt, neuerdings keine hervorragendere Bearbeitung dieſer Geſchichtsepoche geliefert. Wie die Dinge heute noch ſtehen, mangelt es uns ſehr an einer knappen, möglichſt objectiv gehaltenen Erzählung des Thatbeſtandes; — man ſollte meinen, wenigſtens das Leben des niederländiſchen Helden, des Prinzen von Oranien, wäre ein Stoff, der die Hiſtoriker allenthalben zu einem ſolchen Verſuche anziehen müßte.

Da rechtfertigt es sich denn vollkommen, daß Professor Wuttke in Leipzig aus dem Nachlasse seines Freundes Klose dessen „Leben Oraniens" veröffentlicht hat. L. Klose war ein Arzt, Professor der Medizin in Königsberg und Breslau, der medizinischen Welt als Schriftsteller bekannter. Erst den Fünfzigern nahe hatte er sich historischen Arbeiten ergeben; er selbst hat noch verschiedene Biographien herausgegeben, die nicht gerade viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das letzte Jahrzehnt seines Lebens hatte er nun dem Studium der niederländischen Geschichte, dem Leben Oraniens gewidmet. Die Arbeit war beinahe vollendet; doch scheint die letzte Durchsicht nicht ganz fertig geworden; und es ließe sich an den Herausgeber sehr wohl die Frage richten, warum er nicht die Anmerkungen vollendet (sie reichen nur bis S. 126), warum er nicht etwas bessere Ordnung in dieselben gebracht, warum er nicht kleine Ungenauigkeiten verbessert (so widerspricht z. B. das auf S. 16 Gesagte der Note 11), warum er nicht auch die Rechtschreibung der Namen etwas controlirt habe?

Zu seiner Biographie hat Klose keineswegs ungedrucktes Material verwendet. Das Buch ist auch durchaus nicht als eine Geschichte des Aufstandes selbst anzusehen; umfassenden Erwägungen geht Klose hier, wie in seinen andern Werken, aus dem Wege. Aber das biographische Material ist recht gut und verständig zusammengebracht, der Thatbestand dieses Lebens ist recht gewissenhaft erforscht. Das Urtheil Klose's ist ein besonnenes und maßvolles; er geht zwischen den Parteigeschichten unbeirrt hindurch, er hält gerne die Mitte: von den sachverständigen Erörterungen Gachards liebt er es, sich zu der richtigen Auffassung hinleiten zu lassen. Ich meine nur, ein noch eindringenderes Studium der „Einleitungen" Gachards hätte vielleicht Klose auch zu einer unbefangeneren Anschauung der Politik Philipps II gebracht: hier vermisse ich noch recht oft die unparteiische Würdigung der Lage und der Bedingungen jenes spanischen Auftretens.

Ein paar Einzelheiten notire ich, die bei der Lectüre mir aufgestoßen. S. 33 wird Philipps Aeußerung an Oranien nach Aubery erzählt: die Zweifel gegen diese Ueberlieferung sind nicht ausreichend berücksichtigt. — S. 70 wird die Darstellung der vita Viglii, des gegen Oranien feindlichen Zeugnisses, adoptirt; und in der That ist damit doch wenig zu beweisen, wenn auch die heutige Tendenzgeschichte der Herren Koch, Janssen und Holzwarth sich die Stelle nicht nehmen lassen wird. — Daß Philipp die Bannbulle gegen Elisabeth veranlaßt (S. 41), ist be-

kanntlich nicht wahr. — Die Erzählung von Granvellas Rücktritt 1564 ist nicht richtig, weil S. 62 nicht gesagt wird, daß Philipp denselben befohlen. —

Doch genug davon. Ich möchte hier nur noch auf die einleitenden Bemerkungen Wuttkes hinweisen, die den Versuch einer Beurtheilung Wilhelms, Fürsten von Oranien machen. (S. XXII—LXXX). Sie beschäftigen sich zunächst mit den Aufstellungen von M. Koch (Untersuchungen über die Empörung und den Abfall der Niederlande von Spanien. Leipzig 1860): an drei Beispielen aus der Geschichte des Jahres 1566 zeigen sie, wie haltlos, wie willkührlich Koch sich sein Fundament, die Thatsachen selbst, zurechtgerückt hat. Ich kann dem hier gesagten nur beipflichten (vgl. auch S. XXXII Note mit dem in dieser Zeitschrift angedeuteten, VII. Bd. S. 483). Darauf legt Wuttke, im Gegensatz zu Koch, seine eigene Anschauung jener Epoche dar; auch hier wird man den meisten Erörterungen zustimmen und in ihnen den Weg zu einer richtigen Erkenntniß des Aufstandes angedeutet sehen. Es seien hier nur die Bemerkungen hervorgehoben über Oraniens politische Natur (XL ff.), über seine religiöse Haltung (XLIII ff.), über seine zweiseitige Verpflichtung gegen König Philipp ebensowohl als gegen die Landesrechte seiner Heimath (LXI ff.), über die Rechte der niederländischen Stände (LXV ff.). Auch das, was gegen die von Koch ausfindig gemachte absolute Gerichtsgewalt des Königs gesagt wird, die ihm Macht über Leben und Tod der Unterthanen gegeben haben soll, (LXXVI ff.) darf allseitiger Zustimmung gewiß sein. Ganz besondern Nachdruck legt Wuttke darauf, daß Oraniens Widerstand gegen Philipps Pläne sich langsam und stufenweise geltend machte und eine feste Opposition der berechtigten Stände ins Auge faßte: die tumultuarische Volksbewegung des Jahres 1566, die nach Koch von ihm veranlaßt sein soll, mußte ihm höchst ungelegen kommen und seine eigenen Entwürfe stören. (LXIII ff.) Auch hierin ist das richtige getroffen.

W. M.

Bonn, Druck von Carl Georgi.